



ZERTIFIZIERUNGS-BERICHT WALDBEWIRTSCHAFTUNG

Zusammenfassende öffentliche Informationen

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----------------------------|---|------------------|-----------------------|-------------|--------------------------|------------|--------------------------|--------|--------------------------|--------|--------------------------|------------|--------------------------|---------|--------------------------|
| Projekt-Nr.: | 1306349 | | | | | | | | | | | | | | |
| Kunde: | Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz - Gruppensertifizierung Kommunalwald, Bereich Süd | | | | | | | | | | | | | | |
| WebPage: | <u>www.gstbrp.de</u> | | | | | | | | | | | | | | |
| Adresse: | Deutschhausplatz 1 , D – 55116 Mainz | | | | | | | | | | | | | | |
| Land: | Deutschland, Rheinland-Pfalz | | | | | | | | | | | | | | |
| Zertifikats-Nr.: | SGS-FM/COC-0244 | Zertifikats-Typ: | Gruppensertifizierung | | | | | | | | | | | | |
| Ausstellungsdatum: | 31.12.2003 | Ablaufdatum: | 31.12. 2008 | | | | | | | | | | | | |
| Auditdatum: | 22. - 25.09.2003; 07.10. - 09.10.2003; 28. - 29.10.2003 | | | | | | | | | | | | | | |
| Bereich: | Bewirtschaftung der Wälder der Teilnehmer der Gruppensertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz- Bereich „Süd“ (Mittelmosel, Hunsrück, Rheinhessen-Pfalz) in Rheinland-Pfalz, Deutschland zur Gewinnung von Nadelholz und Laubholz sowie Wildbret, Weihnachtsbäume und Schnittgrün. | | | | | | | | | | | | | | |
| Fläche: | 45.622 ha (Teilnehmerstand am 1.10.2003) | | | | | | | | | | | | | | |
| Eigentumsart: | Gemeindewald | | | | | | | | | | | | | | |
| Geographische Breite/Länge: | <p>Gebietsabgrenzung : Flächen zwischen den Verbindungslinien der Städte Trier- Koblenz (Nordwest-Grenze) entlang der Mosel, mit Ausnahme von nördlich der Mosel liegenden Flächen im Bereich des neuen Forstamtes Traben-Trarbach. Koblenz- Mainz- (Nordost-Grenze) entlang dem Rhein Mainz-Neustadt- Landau- Wörth (Süd-Ost-Grenze) Wörth-Landstuhl-Trier (Südost- Nordwest-Grenze) Folgende geographische Breiten an Eckpunkten :</p> <table><tr><td>Nordwesten:</td><td>49° 50' Nord, 6° 25' Ost</td></tr><tr><td>Nordosten:</td><td>50° 15' Nord, 7° 35' Ost</td></tr><tr><td>Osten:</td><td>49° 45' Nord, 8° 20' Ost</td></tr><tr><td>Süden:</td><td>48° 58' Nord, 8° 15' Ost</td></tr><tr><td>Südwesten:</td><td>49° 10' Nord, 7° 20' Ost</td></tr><tr><td>Westen:</td><td>49° 20' Nord, 6° 25' Ost</td></tr></table> <p>Mainz als Landeshauptstadt von Rheinland-Pfalz liegt ca. 30 km nordöstlich des Zertifizierungsbereichs. Die Koordinaten von Mainz lauten: 49°59, Länge: 08°14</p> | | | Nordwesten: | 49° 50' Nord, 6° 25' Ost | Nordosten: | 50° 15' Nord, 7° 35' Ost | Osten: | 49° 45' Nord, 8° 20' Ost | Süden: | 48° 58' Nord, 8° 15' Ost | Südwesten: | 49° 10' Nord, 7° 20' Ost | Westen: | 49° 20' Nord, 6° 25' Ost |
| Nordwesten: | 49° 50' Nord, 6° 25' Ost | | | | | | | | | | | | | | |
| Nordosten: | 50° 15' Nord, 7° 35' Ost | | | | | | | | | | | | | | |
| Osten: | 49° 45' Nord, 8° 20' Ost | | | | | | | | | | | | | | |
| Süden: | 48° 58' Nord, 8° 15' Ost | | | | | | | | | | | | | | |
| Südwesten: | 49° 10' Nord, 7° 20' Ost | | | | | | | | | | | | | | |
| Westen: | 49° 20' Nord, 6° 25' Ost | | | | | | | | | | | | | | |
| Biom: | Temperiert | | | | | | | | | | | | | | |
| Waldtyp: | Mischung aus natürlichem/naturnahem Wald mit gleichem Nadel- und Laubholzanteil | | | | | | | | | | | | | | |

| | | | |
|-----------------------------------|--|-----------------------|---|
| | Westen: 49° 20' Nord, 6° 25' Ost Mainz als Landeshauptstadt von Rheinland-Pfalz liegt ca. 30 km nordöstlich des Zertifizierungsbereichs. Die Koordinaten von Mainz lauten: 49°59, Länge: 08°14 | | |
| Biom: | Temperiert | | |
| Waldtyp: | Mischung aus natürlichem/naturnahem Wald mit gleichem Nadel- und Laubholzanteil | | |
| Wald-Zusammensetzung: | Gemischt, Laub- und Nadelhölzer, zum Teil auch noch reine Nadelholzbestände | | |
| Artenzusammensetzung: | Hauptbaumarten : Buche (<i>Fagus sylvatica</i>) 36%; Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) einschliesslich Lärche (<i>Larix decidua</i> & <i>Larix kaempferi</i>), Strobe (<i>Pinus strobus</i>) 24 %; Fichte (<i>Picea abies</i>) mit Tanne (<i>Abies alba</i> & <i>Abies nordmanniana</i>) 17 %; Eiche (<i>Quercus petraea</i> & <i>Quercus robur</i>) 14 %, Douglasie (<i>Pseudotsuga menziesii</i>) 9%. | | |
| Plantagen-Baumarten: | entfällt | | |
| Jahresproduktion: | ca. 180.000 EFM o.R. (Angabe des jährlichen Zuwachses) | Jahreshiebsatz | ca. 160.000 EFM o.R. (Angabe der jährlich geernteten Holzmenge/ Volumens pro Jahr) |
| Forstliche Produkte: | Stammholz, Industrielholz, Brennholz, Wildbret, Weihnachtsbäume, Schmuckreisig | | |
| Kontaktperson beim Kunden: | Dr. Thomas Rätz | | |
| Adresse: | Deutschhausplatz 1 , D – 55116 Mainz | | |
| Tel.: | ++ 49 (0) 6131 – 23 98 -127 | | |
| Fax: | ++ 49 (0) 6131 – 23 98 - 9127 | | |
| Email: | traetz@gstbrp.de | | |

| | | | |
|---------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------|------------|
| Bericht verfasst durch: | Eckart Lange, Ludwig Artmeyer | Datum: | 16.11.2003 |
| Bericht genehmigt durch: | Gerrit Marrais | Datum: | 31.12.2003 |
| Logo-Paket angefordert: | Nein | Datenbank aktualisiert durch: | |

Inhaltsverzeichnis

TEIL I – ZUSAMMENFASSENDE ÖFFENTLICHER BERICHT

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | EINFÜHRUNG UND BEREICH | 5 |
| 2. | HINTERGRUND DER ORGANISATION | 7 |
| 3. | WALDBEWIRTSCHAFTUNGS-SYSTEME | 8 |
| 3.1 | Bio-physikalische Gegebenheiten | 8 |
| 3.2 | Nutzungsgeschichte | 8 |
| 3.3 | Planungsprozess | 9 |
| 3.4 | Holzernte und Verjüngung | 10 |
| 3.5 | Überwachungsprozesse | 11 |
| 4. | SOZIO-ÖKONOMISCHES UND ÖKOLOGISCHES UMFELD | 12 |
| 4.1 | Soziale Aspekte | 12 |
| 4.2 | Umweltaspekte | 13 |
| 4.3 | Rechtliche Rahmenbedingungen | 15 |
| 5. | LOKALE STANDARDS UND WICHTIGSTE RECHTSBESTIMMUNGEN | 16 |
| 6. | DAS AUDIT | 16 |
| 6.1 | Auditablauf | 16 |
| 6.2 | Auditteam | 17 |
| 6.3 | Peer Reviewer: | 17 |
| 6.4 | Ablauf | 17 |
| 6.5 | Vorbereitung | 18 |
| 6.6 | Information der Interessenvertreter | 18 |
| 6.7 | Eröffnungsgespräch | 18 |
| 6.8 | Dokumentenprüfung | 18 |
| 6.9 | Feldaudits | 18 |
| 6.10 | Interviews mit Interessenvertretern | 18 |
| 6.11 | Zusammenfassung und Schlussgespräch | 18 |
| 6.12 | Stichprobenahmen | 19 |
| 7. | AUDITRESULTATE | 20 |
| 7.1 | Ergebnisse bezüglich des allgemeinen QUALIFOR-Programms und des lokalen Standards | 20 |
| 7.2 | Ergebnisse in Bezug auf das QUALIFOR Gruppen-Zertifizierungsprogramm 33 | 33 |
| 7.3 | Empfohlene Stichproben-Strategie und Angaben für die Überwachungsaudits | 34 |

| | | |
|-----|--|----|
| 7.4 | Anliegen der Interessenvertreter..... | 35 |
| 7.5 | Anliegen der Peer Reviewer..... | 36 |
| 8. | STÄRKEN UND SCHWÄCHEN | 40 |
| 8.1 | Stärken..... | 40 |
| 8.2 | Schwächen | 40 |
| 9. | ZERTIFIZIERUNGSEMPFEHLUNG | 40 |

Ende der öffentlichen Zusammenfassung

TEIL II – DETAILLIERTE AUDITRESULTATE

QUALIFOR-CHECKLISTE

ANHÄNGE

- I. AUDITPROGRAMM
- II. ANWESENHEITSLISTEN
- III. LEBENSLÄUFE DER AUDITOREN
- IV. KORREKTURMASSNAHMENPROTOKOLLE
- V. LISTE DER KONTAKTIERTEN INTERESSENVERTRETER
- VI. AUFZEICHNUNGEN DER FELDBESUCHE
- VII. REGISTER DER KORREKTURMASSNAHMENPROTOKOLLE

Veröffentlichung des Berichts ist zulässig, wenn die Mitglieder der Öffentlichkeit

TEIL I – ZUSAMMENFASSENDER ÖFFENTLICHER BERICHT

1. EINFÜHRUNG UND BEREICH

Dieser Bericht fasst die Resultate zum Audit über die Waldbewirtschaftung von Bewirtschaftungen der Wälder, Teilnehmer der Gruppenzertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz- Bereich „Süd“ (Mittelmosel, Hunsrück, Rheinhessen-Pfalz) in Rheinland-Pfalz, Deutschland, zusammen. Das Audit wurde von SGS QUALIFOR in der Zeit vom 23. bis 25. September, 07. bis 09. Oktober und vom 28. bis 29. Oktober 2003 durchgeführt.

Das Ziel des Audits war, sämtliche Tätigkeiten nach den Anforderungen des QUALIFOR-Programms zu begutachten. Das QUALIFOR-Programm ist das Waldzertifizierungsverfahren der SGS, welches vom Forest Stewardship Council akkreditiert wurde.

Das Audit umfasst sämtliche Aspekte der Waldbewirtschaftung in den folgenden Bewirtschaftungseinheiten (**Tabelle 1**):

| 1) | 2) | Daten 4) | 3) | |
|------------------------|--|----------|-----------|---|
| FA neu | Revier | Hektar | Gemeinden | |
| Annweiler | Bürgerwald | 606 | 2 | |
| Bad Dürkheim | Reviere des Forstbetriebs Limburg-Dürkheimer Wald) | 4.799 | 1 | |
| | Grünstadt | 1.027 | 7 | |
| | Wolfental | 950 | 3 | |
| | | 603 | 2 | |
| | Weisenheim aB | 656 | 2 | |
| | | 473 | 2 | |
| | Wattenheim | 202 | 1 | |
| | | 1.051 | 2 | |
| | Deidesheim | 1.180 | 3 | |
| | Haßloch | 1.445 | 1 | |
| | Wachenheim | 468 | 2 | |
| Boppard | Bacharach | 267 | 2 | |
| | Jägerhaus | 411 | 1 | |
| | Oberheimbach | | 127 | 1 |
| | | | 619 | 2 |
| | | 369 | 1 | |
| | Waldalgesheim | 728 | 1 | |
| | 151 | 2 | | |
| Jägerhaus/ Lauschhütte | 1.988 | 1 | | |
| Donnersberg | Göllheim | 895 | 2 | |
| | Hettenleidelheim | | 457 | 1 |
| | | | 177 | 1 |
| | Ramsen | 104 | 1 | |
| | Dannenfels | | 112 | 1 |
| | | | 267 | 1 |
| | Kirchheimbolanden | 646 | 2 | |
| Wittgemark | 517 | 2 | | |
| Haardt | 3 Reviere des Forstbetriebs Stadtwald Neustadt) | 4.810 | 1 | |
| | Ramberg | 285 | 1 | |
| Hinterweidenthal | Hinterweidenthal | 857 | 1 | |
| Kaiserslautern | Kaiserslautern | 1.758 | 1 | |
| Kusel | Altenglan | 132 | 2 | |
| | Glan-Münchweiler | 760 | 8 | |

| | | | |
|-------------------|-----------------------|---------------|------------|
| | | 200 | 3 |
| | Kusel | 158 | 2 |
| | Schönenberg-Kübelberg | 344 | 3 |
| | | 530 | 4 |
| | Waldmohr | 437 | 3 |
| Otterberg | Glan-Mohrbach | 157 | 1 |
| | | 73 | 1 |
| Pfälzer Rheinauen | Neuburg | 220 | 2 |
| | Schifferstadt | 803 | 1 |
| | Speyer | 736 | 1 |
| | | 283 | 1 |
| Simmern | Mengerschied | 632 | 2 |
| | | 121 | 1 |
| | Rheinböllen | 399 | 1 |
| | | 42 | 1 |
| | | 255 | 1 |
| | Riesweiler | 603 | 1 |
| Soonwald | Dörrebach | 583 | 2 |
| | Ingelheim | 1.144 | 1 |
| Traben-Trarbach | Niederscheidweiler | 140 | 1 |
| | Hontheim | 1.010 | 1 |
| | Kröv-Reil | 1.313 | 2 |
| Trier | Ensch | 178 | 1 |
| | Mehring | 871 | 1 |
| Westrich | Hornbach | 31 | 1 |
| | Ixheim | 521 | 1 |
| Kastellaun | Baybachtal | 542 | 1 |
| | | 518 | 3 |
| | Beulich | 761 | 1 |
| | Emmelshausen | 272 | 2 |
| 16 | 52 | 43.772 | 111 |

Tabelle 1) Forstämter in der Abgrenzung ab 1.1.2004 (1); Reviere(2); Anzahl der Gemeinden (3) und deren Holzboden- Flächen (4) im Zertifizierungsbereich

Der Gemeindewald im Zertifizierungsbereich Rheinland-Pfalz Süd umfasst in seiner Gesamtheit 111 Gemeinden mit einer forstlichen Betriebsfläche von insgesamt 45622 ha (Teilnehmerstand vom 1.10.2003). Davon beträgt die Nichtwaldfläche 1.900 ha. In sieben Gemeindebetrieben sind Referenzflächen mit einer Größenordnung von 848 ha in der Ausweisung.

| | Koordinaten | Eigentumsart | Waldfläche [ha] | Nicht-Wald [ha] | Gesamtfläche [ha] |
|------------------------|----------------------------------|-----------------|--------------------|--------------------|----------------------|
| Siehe beigefügte Liste | Siehe Deckblatt | | 1+ 2 | | |
| Total | Siehe 1.Seite Bericht | Kommunal | 43.722 | 1.900 | 45.622 |

| Name des Betriebsteils | Waldtyp | Produktive Fläche [ha] | Reservats- fläche [ha] | Zusammen- setzung | Artenu- zusammen- setzung | Durch- schnittliche Jahresernte [m ³] |
|------------------------|---------|------------------------------|------------------------------|----------------------|---------------------------------|--|
| | *) | 1 | 2 | **) | | |

| | | | | | | |
|--------------|------------------------------|---------------|------------|--|--|--|
| Total | Gemischt naturnah | 43.367 | 355 | Gemischt Laub- u. Nadelhölzer | Bu : 36% Ei : 14% Fi : 17% Ki : 24% Dougl. 9% | Gesamt über alle Baumarten: 160.000m³ |
|--------------|------------------------------|---------------|------------|--|--|--|

Tabelle 2) Waldtyp und –flächenverteilung; Artenzusammensetzung (nur Hauptbaumarten genannt): Bu: Buche (*Fagus sylvatica*) 36%; Ki: Kiefer (*Pinus sylvestris*) einschliesslich Lärche (*Larix decidua* & *Larix kaempferi*), Strobe (*Pinus strobus*) 24 %; Fi: Fichte (*Picea abies*) mit Tanne (*Abies alba* & *Abies nordmanniana*) 17 %; Ei: Eiche (*Quercus petraea* & *Quercus robur*) 14 %, Dou: Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) 9%.

2. HINTERGRUND DER ORGANISATION

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz (GStB) ist der Kommunale Spitzenverband in Rheinland-Pfalz, dem die kreisangehörigen Gemeinden und Städte sowie die Verbandsgemeinden angehören. Der GStB ist privatrechtlich als eingetragener Verein organisiert und besitzt eine Satzung, welche im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen ist.

Neben einer Vielzahl von Aufgaben als Vertreter der Mitgliedsgemeinden ist der GStB auch der kommunale Waldbesitzerverband. Im GStB besitzen von den insgesamt 2.293 Gemeinden und Städten 1'950 Wald mit einer Gesamtwaldfläche von ca. 400'000 ha. Der GStB nimmt in dieser Funktion gemäss Satzung die Vertretung der kommunalen Waldbesitzer gegenüber dem Land (Rheinland-Pfalz), dem Bund (Bundesrepublik Deutschland) und Europa wahr. Die Mitglieder des GStB repräsentieren rund 2,6 Mio. Einwohner in einem überwiegend von land- und forstwirtschaftlich geprägtem fast 20.000km² großem Raum. Der umsatzstärkste Industriezweig ist die chemische Industrie mit Schwerpunkt Ludwigshafen am Rhein, gefolgt vom Straßenfahrzeugbau und dem Nahrungsmittel- und Genussmittelgewerbe.

Die Waldfläche nimmt rund 42 % der Fläche ein. Von dieser 8.285km² großen Waldfläche ist mit 49% fast die Hälfte Körperschaftswald, überwiegend im Eigentum der Gemeinden und Städte.

Die spezifischen Anliegen der kommunalen Forstbetriebe werden durch ein Forstreferat mit zwei Forstassessoren bei der Geschäftsstelle des GStB in Mainz besetzt, betreut.

Die Grundsätze der Waldbewirtschaftung in Rheinland-Pfalz sind in der einschlägigen Gesetzgebung bestimmt. Diese unterscheidet bezüglich Bewirtschaftung und Kompetenzzuweisung zwischen Staatswald, Gemeindewald und Privatwald.

Die Bewirtschaftung der Gemeindewälder im Land Rheinland-Pfalz wird sowohl hoheitlich wie fachlich von der Landesforstverwaltung Rheinland-Pfalz (LFV) durchgeführt.

Oberstes Ziel der LFV ist es, für die Gesellschaft die Leistungen des Waldes als Produzent des Rohstoffes Holz, als Schützer der natürlichen Lebensgrundlagen und als Erholungs- und Freizeitraum nachhaltig zu sichern, also durch ihr Handeln den höchstmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzen aller Leistungen des Waldes - sowohl für die heutige Gesellschaft als auch die zukünftigen Generationen - zu erzielen.

Die Landesforstverwaltung sichert dem Gemeinde- und Städtebund und den beteiligten Gemeinden und Städten die Unterstützung bei der FSC-Zertifizierung zu. Das Land Rheinland-Pfalz ist auch als Miteigentümer mit einem Betrieb (Limburg-Dürkheimer Wald) an der FSC-Zertifizierung beteiligt.

Die Landesforstverwaltung gliedert sich in die Oberste Forstbehörde (Abteilung Forsten im Ministerium für Umwelt und Forsten), Obere Forstbehörde (Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF); Abteilung 5 in der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) und Untere Forstbehörden (Forstämter).

Die Bewirtschaftung erfolgt § 27 gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG) durch die staatlichen Forstämter als gesetzliche Dienstleistungsaufgabe. Im Kommunalwald ist jeweils der Bürgermeister der Betriebsführer und der Leiter des Forstamtes, in welchem Bereich der kommunale Forstbetrieb liegt, der forstfachliche Betriebsleiter. Der Holzverkauf ist von den Gemeinden vertraglich in der Regel auf das Forstamt übertragen worden. Die operative Leitung unterliegt dem Revierleiter, welcher, soweit es sich um staatlichen Revierdienst handelt, fachlich und dienstrechtlich dem Forstamtsleiter untersteht. Soweit der Revierdienst durch kommunale Bedienstete, erfolgt, ist der Revierleiter fachlich dem Forstamtsleiter weisungsgebunden, dienstrechtlich dagegen dem Bürgermeister. Bedienstete der Gemeinden sind weiterhin die kommunalen Forstwirte. Für gewisse Tätigkeiten im Wald (z.B. Holzeinschlag, Rücken) werden freie Unternehmer herangezogen.

3. WALDBEWIRTSCHAFTUNGS-SYSTEME

3.1 Bio-physikalische Gegebenheiten

Mittelgebirge und Rhein prägen den vielgestaltigen landschaftlichen Aufbau des Untersuchungsgebietes. Der Zertifizierungsbereich umfasst die Mittelmosel und den Hunsrück im Nordwesten, im Süden die Region Rheinhessen-Pfalz. Im Südosten grenzt der Untersuchungsraum an das Land Baden-Württemberg im Südwesten an das Saarland. Die nördliche Grenze des Zertifizierungsbereiches bildet die Mosel als Fluß in der Linie Trier – Koblenz. Im Norden liegt das als Teil des rheinischen Schiefergebirge der Bereich des Hunsrücks. Der Süden umfasst das Nordpfälzer Bergland, den Westrich, den waldreichen Pfälzerwald, dessen östlicher Gebirgsrand, die Haardt, zum Oberrheinischen Tiefland mit Oberrheingraben und Rheinhessischem Hügelland abfällt.

Besonders die Mittelgebirge sind sehr regenreich. So fallen in Höhenlagen der angrenzenden Eifel mit mehr als 1.000 mm doppelt soviel Niederschläge wie in der trockensten Region von Rheinland-Pfalz, dem Rheinhessischen Hügelland. Die Niederschläge sind fast gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt. Der Untersuchungsraum liegt in einer Zone mit ozeanischem Klima. Die Tagesschwankungen der Temperaturen sind relativ gering. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 9°C. In den Hochlagen der Mittelgebirge, wie dem Hunsrück liegt die Jahresmitteltemperatur um 1-2°C niedriger. Häufigste Bodentypen sind Braunerden und Pseudogleye.

Die häufigsten vertretenen forstlichen Wuchsbezirke im Untersuchungsgebiet sind Unteres Mittelrheingebiet, Mittelrheinisches Becken, Östliche Hunsrück-Hochfläche, Simmerner Mulde, Soonwald und Soonwaldvorstufe sowie Moseltal und Wittlicher Senke. Vorherrschende pflanzensoziologische Gesellschaften sind verschiedene Ausprägungen des Buchenwaldes (u.a. Hainsimsen-Buchenwald, Hainsimsen-Flattergras-Buchenwald, Flattergras-Buchenwald, Perlgras-Buchenwald, Waldmeister- und Zahnwurz-Buchenwald).

3.2 Nutzungsgeschichte

Die Wälder in Rheinland-Pfalz waren ursprünglich natürlich aufgebaute Buchen-Eichenmischwälder und Buchenwälder. Sie bedeckten 90 Prozent der heutigen Landesfläche von Rheinland-Pfalz.

Mit der Industrialisierung im 18. Jahrhundert war eine starke Nutzung von Holz als Baustoff und Energieträger verbunden, so dass am Ende des 18. Jahrhunderts die Wälder durch Übernutzung auf grosser Fläche verlichtet und teilweise zerstört waren. Dadurch wurde eine Epoche eingeläutet, welche charakterisiert war durch das Anpflanzen von Beständen mit schnellwachsenden Nadelhölzern.

Heute beträgt die Waldfläche in Rheinland-Pfalz 42% der Landesfläche. Davon sind knapp die Hälfte der Wälder im Besitz der Gemeinden, ein Drittel in Staatsbesitz (34%), knapp ein Viertel in Privatbesitz (24%) und ca. 3 % in Bundesbesitz.

Im Untersuchungsgebiet beträgt die bislang FSC-zertifizierte kommunale Waldfläche 43.722 ha (Holzbodenfläche). Diese Fläche verteilt sich auf 111 Gemeindeforstbetriebe.

Viele Gemeindeforstbetriebe sind auch heute noch geprägt durch reine Nadelholzbestände (Fichten und teilweise Douglasie, Lärche und Kiefer). Diese zum grossen Teil auf wenig geeigneten Standorten wachsenden Bestände wurden in den letzten beiden grossen Sturmereignissen von 1984, 1990 und 1999 ausserordentlich stark betroffen. Das Ausmass der Windwürfe war so gross, dass zum Teil die in den Forsteinrichtungswerken geplanten Massnahmen nur noch von theoretischer Natur waren.

Im Zuge dieser Windfallkatastrophen hat die Landesforstverwaltung ein Programm zur Umwandlung naturferner Nadelreinbestände in naturnähere Laubmischbestände gestartet und in ihre Waldbaurichtlinien eingebaut. Zudem wurden Fördermittel freigesetzt zum Wiederaufbau der geschädigten Wälder. Diese Entwicklung hat sich nachhaltig in der Forstpolitik Rheinland-Pfalz und auch in den meisten Gemeindeforstbetrieben niederschlagen.

3.3 Planungsprozess

Die Bewirtschaftung der Gemeindewälder in Rheinland-Pfalz erfolgt gemäß § 27 LWaldG durch die staatlichen Forstämter.

Die forstliche Planung erfolgt auf mehreren Ebenen. Nebst Landeswaldprogramm und Leitbild der Landesforstverwaltung für die langfristige Strategie der Waldentwicklung sind die wichtigsten betriebsbezogenen Planungsinstrumente die mittelfristige Betriebsplanung sowie die kurzfristigen jährlichen Wirtschaftspläne. Es muss gemäss Gesetz für jeden einzelnen Gemeindeforstbetrieb eine mittelfristige Betriebsplanung (ehemals Forsteinrichtung) erstellt werden.

In der mittelfristigen Betriebsplanung werden u.a. die Eigentumsverhältnisse, Flächengliederungen, Waldressourcen, bestehende Kartierungen, Inventurresultate, Waldfunktionen etc. beschrieben. Die mittelfristige Planung legt bestandesweise die Massnahmen, Waldbautechniken und Produktionsziele fest. Langfristig ausgerichtet legen die Produktionsziele u.a. die zukünftige Baumarten- und Altersverteilung fest.

Mittelfristige Betriebsplanungen haben einen Planungshorizont von 10 Jahren. Das Werk hat vier Hauptteile: Zustandserfassung, Planung und Vollzug im abgelaufenen Forsteinrichtungszeitraum, Planung für die nächste Planungsperiode und Zusammenstellung der Ergebnisse. Ein Erläuterungsbericht stellt die wichtigsten Informationen zusammen (Flächen, Betriebsergebnisse, Waldbau (mit spezieller Beschreibung für die Hauptbaumarten im Betrieb) und Hiebssatz).

Die Pflegemassnahmen, Durchforstungen, Endnutzungen und Hiebssätze werden über einen Zeitraum von 10 Jahren baumartengruppenweise über den Gesamtbetrieb festgelegt. Es finden Planungen und Einteilung in seriellen Planungseinheiten statt. Die seriellen Planungseinheiten werden für die flächenmässig größten Planungseinheiten beschrieben, sie setzen sich zusammen aus der Baumartengruppe, der waldbaulichen Entwicklungsphase, der Intensitätsstufe, dem Holzproduktionsziel sowie dem Holzernteansatz/ha, einer evtl. Ästungsplanung, der Eingriffswiederkehr und dem Produktionszeitraum. Massnahmenblocktypen werden im Datensatz aus der Baumartengruppe, der Dimension, der

Befahrbarkeit und einem Standardarbeitsverfahren gebildet, Kosten und Erlöse, Standardsortenverteilung und Arbeitsvolumen sind in Tabellen hinterlegt und können mittels eines Kalkulationsmoduls ausgewertet werden.

Die Zustandserhebung erfolgt waldortsweise (entspricht ca. Unterabteilungsebene). Beschrieben werden unter anderem Baumarten, Baumartenmischung, Alter, Mittelhöhe, Ertragsklasse, Bestockungsgrad, Schlussgrad, Schichtung, Stufung, potentiell natürliche Vegetation, Waldentwicklungsziel, baumartenweise Schadansprache. Der Wildschaden sollte in zertifizierten Betrieben im Erläuterungsbericht waldortsweise beschrieben werden. Der Holzvorrat und der erwartete Zuwachs werden in der Regel aufgrund von Ertragstafeln errechnet. In Beständen, die ganz oder teilweise für die Endnutzung in Frage kommen, oder aus Gründen der Wertansprache sowie weiterer Faktoren von besonderem Interesse sind, werden Vollkluppungen oder Repräsentativaufnahmen durchgeführt. Versuchsflächen wissenschaftlicher Institute, Forschungs- und Versuchsanstalten, sowie sogenannte Weiserflächen der Forsteinrichtung sind Testflächen für die Ermittlung des Ertragsniveaus und der Ertragsentwicklung bestimmter Produktionsziele und Bestandestypen auf bestimmten Standorten.

Im Gemeindewald wird die mittelfristige Betriebsplanung unter der Aufsicht der Zentralstelle der Forstverwaltung mit seiner Servicesstelle mittelfristige Betriebsplanung durch staatliche und/ oder private Sachverständige durchgeführt. Diese erfolgt auf der Basis einer neu zu bearbeitenden Anweisung zur mittelfristigen Betriebsplanung für den Staats- und Gemeindewald in Rheinland-Pfalz. Das Forstamt setzt den Waldbesitzer vor der Aufstellung oder Erneuerung der mittelfristigen Betriebsplanung in Kenntnis. Die Gemeinden können dem Forstamt Wünsche zur mittelfristigen Betriebsplanung mitteilen. Diese werden bei Einleitungsgesprächen oder Einleitungsverhandlungen berücksichtigt. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Gemeindevertreter zum Schlussbegang mit Vorstellung der Hauptergebnisse der mittelfristigen Betriebsplanung eingeladen. Die Gemeinde beschliesst über das Forsteinrichtungswerk. Der Beschluss wird der oberen Forstbehörde bekannt gegeben. Diese ist Genehmigungsbehörde. Die mittelfristige Betriebsplanung kann von der oberen Forstbehörde allerdings nur beanstandet werden, wenn Vorschriften des Landeswaldgesetzes verletzt werden.

Auf Antrag des Waldbesitzers oder der unteren Forstbehörde können nach 5 Jahren des Betriebsplanungszeitraums Zwischenprüfungen stattfinden.

Die wichtigsten Kontrollindikatoren der mittelfristigen Betriebsplanung sind Baumartenverteilung, Altersverteilung, Holzproduktionsziele und Waldentwicklungsziele, welche jeweils hauptbaumartenweise verfügbar sind.

Die jährlichen Wirtschaftspläne dienen der Umsetzung der mittelfristigen Planung und sind das wesentliche Steuerungsinstrument der Bewirtschaftung. Planungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Der jährliche Wirtschaftsplan besteht aus den Arbeitsplänen und dem Finanzplan. Die Arbeitspläne umfassen Kultur- und Jungbestandspflege, Durchforstung, Endnutzungen, Hiebsauszeichnungen, aber auch Forstschutzmassnahmen, insbesondere Wildschutz (Zäunen, mechanischer Einzelschutz, Verbisschutzmittel). Für jede geplante Massnahme werden voraussichtlich anfallende Personal- und Maschinenkosten, sowie zu erwartende Sorten mit Mengen und Erlösen ausgewiesen. Die Finanzplanung enthält die kosten- und ertragsseitige Zusammenstellung der Massnahmen über den Gesamtbetrieb. Grundlage für diese Pläne sind die bestandesweisen Massnahmen. Zuständig für die Erstellung der detaillierten Entwürfe der Massen-, Sorten- und Arbeitsplanung ist der Revierleiter. Das Forstamt erstellt die Wirtschaftspläne und Haushaltsvoranschläge und führt die Beratung mit der Gemeinde.

Die jährlich beschlossenen Massnahmen sind abteilungs- und bestandesweise (waldortsweise) tabellarisch aufgelistet. Der Vollzug wird im Buchführungssystem PS 2000 festgehalten.

3.4 Holzernte und Verjüngung

Die Holzernte im Gemeindewald erfolgt mechanisch-manuell. Das Holzfällen erfolgt in den stärkeren Dimensionen mit der Motorsäge. In Schwachhölzern, insbesondere in gleichaltrigen Nadelreinbeständen wird teilweise ein Vollernter (Harvester) eingesetzt. Vor allem bei kleineren Gemeinden werden nur noch wenig Waldarbeiter angestellt. Ein grosser Teil der Arbeiten wird an lokale Unternehmer vergeben. Vor allem Holzrücken wird fast ausschliesslich von Unternehmern durchgeführt (über den gesamten Gemeindewald nahezu 100%). Auch der Harvestereinsatz erfolgt in der Regel durch Unternehmer.

Die Verjüngungstechnik wird massgeblich von den langfristigen Waldentwicklungszielen in der mittelfristigen Betriebsplanung bestimmt. Im Zuge des landesweiten Programms zur Umwandlung von Nadelreinbeständen in Mischbestände haben sich die waldbaulichen Richtlinien, welche für den Staatswald bindend und den Kommunalwald empfohlen sind, entsprechend verändert. Das allgemeine Prinzip der Waldverjüngung ist die Naturverjüngung. Allerdings sind auch heute noch durch die starke Dominanz von Nadelreinbeständen Pflanzungen erforderlich, um diese Bestände in stabilere Laubmischbestände umzuwandeln. Die Entscheidung für eine Naturverjüngung oder Pflanzung (meist in Form von Vorbauten) resp. einer Beimischung zur Naturverjüngung basiert auf den Standortkartierungen und den Produktionszielen der mittelfristigen Betriebsplanung.

Das Pflanzmaterial stammt zum Teil aus eigenen Pflanzgärten, zumeist jedoch von kommerziellen Baumschulen. Die Verwendung von Pflanzen wird durch Empfehlungen für die Auswahl geeigneter und kontrollierter Herkünfte von forstlichem Saatgut und Pflanzgut in den Waldbaurichtlinien.

3.5 Überwachungsprozesse

Überwachungsaktivitäten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Wälder finden auf verschiedenen Ebenen statt. Die Arbeit der Waldarbeiter, Unternehmer und Selbstwerber wird von Forstbediensteten (=Revierleitern) überwacht.

Die technische Revierleitung der Gemeindewälder obliegt auf Revierebene den Förstern im gehobenen Forstverwaltungsdienst. Die Revierleiter sind dem Forstamtsleiter, der die Betriebsleitung innehat, weisungsgebunden, soweit sie staatlich angestellt sind. Kommunale Revierleiter sind fachlich dem Forstamtsleiter weisungsgebunden. Die dienstliche Weisung erfolgt über die Gemeinden. Hoheitliche Kontrollen obliegen den zuständigen Forstdienststellen, den Forstämtern als Untere Forstbehörde. Die Forstämter ihrerseits werden von der Zentralstelle der Forstverwaltung in der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit seinen Servicestellen auf die Erfüllung der Wirtschafts- und Dienstleistungsaufgaben kontrolliert.

Bezüglich Arbeitssicherheit unterliegen die Forstämter den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften, deren Einhaltung auch über die Berufsgenossenschaft auf Arbeitssicherheit, eingesetzte Geräte, Sicherheitskleidung und Arbeitstechniken überprüft wird.

Die Umsetzung der jährlichen forstlichen Planung und die Kontrolle der durchgeführten Massnahmen werden nach Beschlussfassung durch die Kommunen als Eigentümer der Gemeinde- und Stadtwälder von der Forstrevierleitung durchgeführt und mit den übergeordneten Forstämtern abgestimmt. Dabei finden alle wirtschaftlichen und naturschützerischen Tätigkeiten, sowie die Umwelt- und Sozialauswirkungen Berücksichtigung.

Es erfolgt eine mittelfristige, 10 jährige Betriebsplanung (Forsteinrichtung). In den Betriebsplänen werden die Ergebnisse (Erfolgskontrolle) vergangener Jahre (abgelaufene Periode) mit den Planansätzen bzw. ermittelten Hiebsmengen verglichen, Abweichungen beschrieben und begründet.

Der GStB als Träger des Gruppensertifikats führt eine Datei über die Gruppenmitgliedschaft der an der Gruppensertifizierung teilnehmenden Kommunen, überwacht die Formalien der Zugehörigkeit zur Gruppe und überprüft in festgelegten internen Audits die Erfüllung des FSC-Standards und Einhaltung der Prinzipien und Kriterien durch die Mitglieder.

4. SOZIO-ÖKONOMISCHES UND ÖKOLOGISCHES UMFELD

4.1 Soziale Aspekte

Einer Bewirtschaftung übergeordnet ist die Nachhaltigkeit aller ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Waldfunktionen gemäß Landeswaldgesetz.

Die Gemeindewälder erfüllen aufgrund ihrer Lagen multifunktionale Aufgaben, die zum einen der Erhaltung und Förderung ökologischer und sozialer Funktionen in der Stützung der lokalen Wirtschaft und zum anderen der Holzgewinnung (direkte Angestellte und Belieferung des Gewerbes in der Holzbranche) dienen.

Das Ökosystem Wald hat Bedeutung für die Umwelt als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, ist Erholungsraum für den Menschen, reinigt Wasser (Wasserfilter) und Luft (Luftfilter und Immissionsschutz), prägt das Landschaftsbild und bietet Klima- und Lärmschutz. Nicht zuletzt liefert der Wald den natürlichen Rohstoff Holz.

Der Wald hat bei der ansässigen Bevölkerung einen hohen Stellenwert. Neben dem Bewusstsein, mit dem Wald eine wertvolle Ressource im Sinne des Schutzes oben genannter Infrastrukturleistungen zu besitzen, hat der Wald mit Bereitstellung von lokalen Arbeitsplätzen (Forstbeamte, angestellte Sachbearbeiter in der Verwaltung, Forstwirte (gelernte Waldfacharbeiter), Arbeiter und Forstwirtschaftsmeister auch sozio-ökonomische Bedeutung auf dem Arbeitsmarktsektor, gerade im ländlichen Raum.

Das Holz in den Wäldern repräsentiert auch ein grosses Vermögen und hatte in der Vergangenheit und zum Teil heute noch eine gewisse "Sparkassenfunktion", indem Investitionsprojekte einer Gemeinde zumindest teilweise aus dem Holzerlös finanziert werden können. Diese Sondereinschläge sind zwar auch heute noch möglich, jedoch darf der Gesamteinschlag von zehn Jahren den auf diese Periode festgelegten Hiebssatz nicht überschreiten. Kahlschläge als reguläre Nutzungsform finden nicht mehr statt.

Die Sturmkatastrophen von 1984, 1990 und 1999 haben in vielen Gemeinden nicht zuletzt aufgrund des Aufbaus von instabilen Nadelreinbeständen auf ungeeigneten Standorten grosse Verluste im stehenden Vorrat verursacht. Viele Gemeindewälder befinden sich heute in einer Lage, in der kaum Nutzungen erntereifer Althölzer durchgeführt werden können.

Der Wiederaufbau sturmgeschädigter Bestände ist heute nahezu abgeschlossen. Entsprechende Förderprogramme des Landes haben dies erleichtert.

Die Zahl der kommunal und staatlich angestellten Waldarbeiter ist kontinuierlich zurück gegangen. Es findet in Forstrevieren mit gemischter Besitzverteilung eine wechselweise Beschäftigung statt (Arbeiten in Gemeinde- und Staatswald). Viele Arbeiten werden durch private Unternehmer aus der näheren Region geleistet. In den meisten Betrieben ist die Arbeit so aufzuteilen, dass Nutzungen im Schwachholz und mit Maschineneinsatz verbundene Arbeiten meist von Unternehmern durchgeführt werden, während die schwierigen Arbeiten und Nutzungen in Altbeständen von gemeindeeigenen Leuten ausgeführt werden. Kleinere Gemeinden bilden zunehmend Zweckverbände, wo eine Waldarbeiterrotte von mehreren Gemeinden angestellt ist und die Arbeiten in den einzelnen Gemeindeforstbetrieben in Rotation ausgeführt werden.

Ein umfassendes Schulungsangebot der Landesforstverwaltung im forstlichen Bildungszentrum in Hachenburg sowie praktische Schulungen für neue Arbeitsmethoden und Maschinen in den Forstämtern ermöglichen eine dauernde Fort- und Weiterbildung des Forstpersonals. Die Möglichkeit der Teilnahme an Sicherheitstraining besteht für staatliche Waldarbeiter und bei Waldarbeiter mit wechselweiter Beschäftigung.

Arbeitssicherheit und Gesundheit sind in einer Reihe von gesetzlichen Grundlagen und Tarifverträgen geregelt. Die staatlichen Waldarbeiter unterstehen einer sicherheitstechni-

schen und arbeitsmedizinischen Betreuung. Diese Dienstleistung steht auch den Gemeinden zur Verfügung, sie muss aber vertraglich geregelt und bezahlt werden.

Freie Unternehmer werden über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmer, die allen Einzelverträgen zugrunde liegen, in Bestimmungen der Arbeitssicherheit und Gesundheit eingebunden.

Zur schnellen Rettung von Verunfallten befindet sich zur Zeit eine sogenannte "Rettungskette Forst" im Aufbau. Das Konzept sieht vor allem ein Kommunikationssystem mit einheitlichen Karten mit Zufahrtswegen für Rettungsfahrzeuge, Mobilfunk und Sprachregelungen vor. Das Konzept ist zur Zeit im Staatswald in der Einführungsphase und wird im nächsten Jahr auch vollständig im Gemeindewald umgesetzt.

Die sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer sind durch die Umsetzung der "Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer" der Kommission der Europäischen Gemeinschaft geregelt. Jeder Angestellte hat die Möglichkeit, sich gewerkschaftlich zu organisieren. Die betreffende Gewerkschaft ist die IG-B.A.U. (Bauen, Agrar, Umwelt). Die Rechte der Mitarbeiter sind in den Tarifverträgen festgehalten.

Die Eigentums- und Nutzungsrechte am Wald sind in Grundbüchern festgehalten. Die Grenzverläufe und allfällige Grenzveränderungen werden bei Neuschreibung der mittelfristigen Betriebsplanung überprüft und aktualisiert. In allen Wäldern von Rheinland-Pfalz besteht freies Begehungsrecht sowie das Recht zum Sammeln von Pilzen und Beeren im ortsüblichen Rahmen. In den Grundbüchern sind auch allfällige Nutzungsrechte festgeschrieben. In den betroffenen Gemeinden bestehen vor allem Brennholzrechte für Ortsansässige.

4.2 Umweltaspekte

In rheinland-pfälzischen Wäldern findet durch naturnahe Waldbewirtschaftung Naturschutz auf der ganzen Fläche statt. Dies bedeutet, dass sich die Bemühungen nicht in der Unterschutzstellung einzelner Gebiete erschöpfen, sondern Daueraufgabe für alle beteiligten Behörden, Waldbesitzer und Private bei Aktionen und Projekten im Wald ist. Beispielhaft hier zu nennen sind die Durchführung von Bodenschutzkalkungen, die Errichtung und Erforschung von Naturwaldreservaten und Flächenanlagen verschiedenster Schutzkategorien (Naturschutz, Landschaftschutz, Biotopschutz). Es werden aber auch Hinweise und Informationen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit aller Kommunalen Waldbesitzer gegeben, zu dem was jeder einzelne leisten kann, um zum Schutz des Waldökosystems beizutragen, z.B. durch Reduzierung der Einträge von Luftschadstoffen.

Federführend im Land Rheinland-Pfalz ist für den Waldschutz die Forstliche Versuchsanstalt Baden-Württemberg. Die „forstliche Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft“ (FAWF) in Trippstadt, Rheinland-Pfalz beschäftigt sich mit Themen wie Waldschäden, Naturwaldforschung und Zuwachsentwicklung von Wäldern. Die Forschungsergebnisse dienen allen Waldbesitzarten.

So betreut die FAWF derzeit landesweit 60 Naturwaldreservate mit einer Gesamtfläche von 2.030 ha, die in ihrer natürlichen Entwicklung sich selbst überlassen bleiben und zu „Urwäldern von morgen“ werden. Für die Beurteilung der Repräsentativität hinsichtlich gebietstypischer Waldgesellschaften bilden die Ergebnisse zur heutigen potentiellen natürlichen Vegetation eine der Grundlagen. Sieben der mit entsprechenden Größen an der Gruppenzertifizierung teilnehmenden Städte erbringen dem FSC Standard gemäß Referenzflächen.

Weitere Schutzflächen-Kategorien sind landesweit in Rheinland-Pfalz ausgewiesen und detailliert beschrieben. Mit 179.800 ha (davon 134.900 ha Wald) umfasst der Naturpark Pfälzerwald das größte zusammenhängende Waldgebiet und die vielgestaltigste und ein-

drucksvollste Buntsandsteinlandschaft in Deutschland. Gleichzeitig ist der Naturpark Bestandteil eines der 13 deutschen Biosphärenreservate, die als repräsentative Ausschnitte von Natur- und Kulturlandschaften unter besonderem Schutz stehen. Das UNESCO-Programm „der Mensch und die Biosphäre“ (man and biosphere) finden hier Anwendung. Im Rahmen ein und des selben Natur- und Kulturraumes sind als grenzüberschreitendes Projekt das französische Biosphärenreservat „Vosges du Nord“ mit dem deutschen Biosphärenreservat „Pfälzerwald“ gekoppelt. Teile des Naturparkes liegen im Zertifizierungsbereich.

Weitere Schutzgebiete sind als Naturschutz- und Landschaftschutzgebiete mit gesetzlich verankerten Verordnungen ausgewiesen. Waldrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind möglich. Die im Zertifizierungsbereich liegenden Natura 2000 Gebiete sind über das Landschaftsinformationssystem kartenmäßig erfasst, entsprechend sind benannte FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete auf dem Hintergrund von topographischen Karten verfügbar. Mit Einführung geographischer Informationssysteme erfolgt in Kürze eine Verschneidung der Daten der Landschaftspflegebehörde mit den Forstkarten.

Die Gemeindewälder in Rheinland-Pfalz sind heute nach wie vor geprägt durch einerseits weitverbreitete Nadelreinbestände in klassischer Altersklassenverteilung. Diese Bestände wurden nicht immer auf geeigneten Standorten begründet, d.h. zum Teil auf periodisch vernässten pseudovergleyten Böden. Durch die Sturmereignisse von 1984, 1990 und 1999 wurden viele dieser Bestände geworfen.

Weitere Gefährdungen des Waldes durch Insektenkalamitäten und neuartige Waldschäden sind Herausforderungen, welchen die Landesforstverwaltung zu begegnen versucht. Zur Verbesserung der Waldstabilität werden verschiedene Strategien verfolgt: Anlage von standortgemässen Mischbeständen, Überführung von Nadelreinbeständen in Laubmischbestände, Bodenkalkung, Forstschutzmassnahmen (u.a. chemisch bei grossflächigem Kahlfress) sowie Verminderung von Wildschäden durch Abschussregelungen und Schutzmassnahmen (Zäunung, Einzelschutz, Verbiss- und Fegeschutz).

Die aktuelle Luftschadstoffsituation, Einträge von versauernd wirkenden Stoffen in den Waldboden sowie der aktuelle Waldzustand werden jährlich vom Ministerium für Umwelt und Forsten in Zusammenarbeit mit der forstlichen Forschungsanstalt Rheinland-Pfalz (FAWF) publiziert. Die an den Waldstationen des Zentralen Immissionsmessnetzes (ZIMEN) ermittelten Schwefeldioxidkonzentrationen sind seit Ende der 80 er Jahre deutlich rückläufig, die Stickstoffkonzentrationen dagegen weit weniger verringert. Die Jahresmittelwerte der Ozonkonzentration zeigen noch keinen merklich abnehmenden Trend.

Die Landesforstverwaltung verfolgt seit einiger Zeit ein Programm, die Baumartenwahl mehr an der natürlichen Artenzusammensetzung zu orientieren. Die von der Landesforstverwaltung periodisch überarbeiteten Waldbaurichtlinien zeigen deutlich die Vorgaben, naturnahe Mischbestände durch standortgemässe Baumartenwahl aufzubauen.

Die Umsetzung dieser Waldbau-Philosophie lässt sich sukzessive vor Ort erkennen und ist Dank des positiven Einflusses der Forstamtsleiter als Betriebsleiter kommunaler Betriebe neben dem Staatswald auch in den Gemeindewäldern in großen Schritten fortgeführt worden.

Für den Schutz von seltenen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten sowie den Biotopschutz sind die Landespflegebehörden im Ministerium für Umwelt und Forsten zuständig. Nebst Landeswaldprogramm existiert auch ein Landespflegeprogramm. Deren lokale Umsetzungen fliessen jeweils in die neu zu bearbeitenden Forsteinrichtungswerke ein. Die Ausscheidung und Betreuung von Naturschutzgebieten obliegt den Landespflegebehörden. Nebst Einzelschutz bei Vorhandensein von seltenen Arten (keine Ruhestörung, Belassen von Nistbäumen, etc.) wird Artenschutz vor allem als Biotopschutz betrieben. Grössere vorkommende Tierarten sind z.B. die Wildkatze und der Luchs. Beide Tierarten werden durch spezielle Artenschutzprojekte in ihrem Bestand gefördert. Rote Listen seltener, gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten werden geführt.

Biotopkartierungen bestehen landesweit, sind aber nicht flächig erfolgt. Spezifische Inventare vorkommender Arten existieren zum Beispiel in Naturparks. Die Landesforstverwaltung Rheinland-Pfalz bietet im Rahmen ihrer Ausbildungsprogramme auch Weiterbildungskurse in Natur- und Artenschutz an.

Durch das weitestgehende Fehlen natürlicher Feinde muss der Wildbestand (Reh-, Rot-Muffel- und Schwarzwild) in den Wäldern Rheinland-Pfalz durch die Jagd reguliert werden. Im Gemeindewald wird die Jagd entweder in Eigenregie ausgeübt oder an Pächter vergeben. Zur Regulierung des Wildbestandes werden von der Unteren Jagdbehörde jährlich Abschusspläne erstellt, welche auf eigens erhobenen Schadensereignissen und den alle drei Jahre vom Forstamt durchgeführten waldbaulichen Gutachten basieren. Waldbauliche Gutachten dienen zur Beurteilung des Wildschadens und der Feststellung der Möglichkeit, die waldbaulichen Zielsetzungen ohne Schutzmassnahmen zu erreichen. Beim letzten waldbaulichen Gutachten wurde nachweislich Wildschadensdaten in 64 Betrieben mit 29038 ha Gemeindewald erhoben (knapp über die Hälfte), in anderen Betrieben gingen Einschätzungen des Forstamtes in die Abschussplanung mit ein. Durch die zum Teil sehr hohen Jagdpachten können sich für die Gemeinden kurzfristig hohe Einnahmen ergeben, denen aber langfristig höhere Wildschadenskosten entgegenstehen. Es werden teilweise die Abschusspläne nicht eingehalten, die Schäden am Wald durch Verbiss, Fegen und Schälen können hohe Kosten für Schutzmassnahmen zur Folge haben. Einige Gemeinden haben zur Verhinderung von Interessenkonflikten die Inhalte der Pachtverträge geändert (z.B. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Abschusspläne), oder die Pacht durch Einführung der Eigenjagd abgelöst.

Eine die Umwelt schonende Technik bei der Holzernte und Bringung gehört mittlerweile zum Standard in den Kommunalbetrieben. So werden bestandespflegerische Harvester (Vollernter) vornehmlich in der Schwachholzernte im Nadelholz eingesetzt. Die Ausrüstung mit Niederdruckreifen (Breitreifen), mit funkferngesteuerter Doppeltrommelwinde, zum Teil mit Kranaufbau, die Verwendung von Biokettenölen und oft von Biohydraulikölen gehört zum Standard. Auch findet der Pferdeinsatz zum bestandes- und bodenschonendem Rücken lokal statt.

Grundlage für eine bestandesschonende Holzernte ist eine flächig verteilte Feinerschliessung mit Optimierung der Rückegassen. Die Rücklinien liegen üblicherweise in Abständen von 20 bis 50 m zueinander. Das Fahrwegenetz für LKWs ist nahezu abgeschlossen. Die Wege sind überwiegend in gutem Zustand.

Holzschutzmittel zur Konservierung eingeschlagenen Holzes werden nicht verwendet. Die Forstämter sind bemüht eingeschlagenes Holz – genauso trifft dies für derzeit anfallendes Käferholz nach dem abgelaufenen extrem trockenen Sommer 2003 zu - schnell zu vermarkten und dabei alle logistischen Möglichkeiten eines schnellen Abtransportes des angefallenen Holzes zu nutzen oder das Holz zu entrinden. Käferbefallene Fichtenkronen werden verbrannt, dadurch mögliches Käferbrutmaterial beseitigt.

Als Gastbaumarten (Exoten) wurden in den Wäldern von Rheinland-Pfalz Douglasien, Roteichen, japanische Lärche und Nordmantannen angebaut. Von diesen haben in den Gemeindewäldern nur noch die Douglasie und in geringerer Masse die Roteiche wirtschaftliche Bedeutung.

Wälder von überregionaler Bedeutung (im Sinne von Prinzip 9) sind identifiziert. Dazu sind insbesondere Auenstandorte zu zählen, die am Rhein vorkommen und entsprechend restriktiv mit Absprachen im Naturschutz genutzt werden.

4.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Text

Die rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Wälder sind umfassend und dicht geregelt. Neben Bundesgesetzgebung im Bereich Wald-, Natur-, Jagd- und Gewässerschutz und Arbeitssicherheit sind länderspezifischen Gesetze für das Land Rheinland-Pfalz von Bedeutung. Zu verweisen ist hier an den umfangreichen Anhang II der deutschen FSC- Richtlinie, „zu Kriterium 1.1: Bundes- und Ländergesetze, Verordnungen“.

Die aufgeführten aktuelle Gesetze und Verordnungen und darüber hinaus ministerielle Erlasse stehen der Betriebsleitung und den Revierleitern über die Forstämter zur Verfügung.

Die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes durch die Unteren Forstbehörden im Auftrag der Städte und Gemeinde ist im Landeswaldgesetz geregelt.

Nebst dem Landeswaldgesetz und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes befassen sich die wichtigsten Gruppen von Gesetzeswerken mit folgenden Aspekten:

- Immissionsschutz
- Wasserschutz
- Jagd
- Pflanzen- und Forstschutz
- Tierschutz
- Gebührenverordnungen
- Landespflege
- Raumordnung
- Strassenverkehr
- Siedlungsbau, Bauleitplanung
- Umweltverträglichkeit

Daneben sind Bestimmungen im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung, Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit und Gesundheit in einer Vielzahl von Tarifverträgen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmer geregelt.

Im forstlichen Bereich haben die Revierleiter forstpolizeiliche Funktionen und sind als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft in den Revieren tätig.

5. LOKALE STANDARDS UND WICHTIGSTE RECHTSBESTIMMUNGEN

Als lokaler Standard wurden der - Deutsche FSC-Standard – vom 28. November 2001 verwendet. Teil I des Deutschen FSC- Standards enthält die „Richtlinie nachhaltiger Forstwirtschaft“ und Teil II entsprechende „Durchführungsbestimmungen“.

6. DAS AUDIT

6.1 Auditablauf

In Anbetracht der seit der Erstzertifizierung bisherigen stattgefunden vierjährigen Überwachungen der Gruppenzertifizierung Kommunalwald des GStB durch die SGS wurde auf

die Durchführung eines Voraudits verzichtet. Teilbereiche wurden von einer anderen FSC-akkreditierten Zertifizierungsorganisation übernommen, andere bisher von der SGS-Qualifor betreute Teilbereiche liegen nun bei einer neu hinzugekommenen Gesellschaft.

Vorgängig zum Zertifizierungsaudit wurde von SGS QUALIFOR am 20. August 2003 und am 22. September 2003 ein Vorgespräch mit dem GStB als Zertifikatsträger der Gruppenzertifizierung Kommunalwald in Rheinland-Pfalz durchgeführt. Vorab geprüft wurde die Aktualisierung der Gruppendatei und des Handbuchs zum Gruppenmanagement. Die Informationen wurden verwendet, um das Zertifizierungsaudit zu planen. Die wichtigsten Interessenvertreter wurden identifiziert und beteiligt.

Das Zertifizierungsaudit fand im Zeitraum 22.09. bis 25.09.2003 und vom 07.10. bis 09.10.2003 sowie am 28.10. und 29.10.2003 statt. Das Auditprogramm ist im Anhang I des Gesamtberichtes enthalten.

6.2 Auditteam

Das Auditteam rekrutierte sich aus einem leitendem Auditor und einem zweiten Auditor.

Leitender Auditor: Der leitende Auditor ist Diplom-Forstwirt, forstwissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg, Deutschland, Forstassessor, Prüfung im Land Baden-Württemberg, Deutschland) und hat 24 Jahre lokale, regionale und internationale Erfahrung in forstlichen Bereichen, davon 6 Jahre in der Forstwissenschaft und Forschung (Pflanzensoziologie), 2 Jahre im forstlichen Maschinenbau, 2 Jahre in der Forstbehörde, 8 Jahre in Ökologie und Umwelt, Gutachten zu Waldentschädigungen, Wald- Grunddienstbarkeiten; 6 Jahre in der forstlichen Zertifizierung. Er hat 6 Jahre FSC-Auditerfahrung.

Zweiter Auditor: Der zweite Auditor ist Diplom-Forstwirt (Fakultät der Universität Göttingen) und Forstassessor (Staatsexamen im Land Rheinland-Pfalz). Er hat 7 Jahre lokale, regionale und internationale Erfahrung in folgenden forstlichen Bereichen: 2 Jahre Forstwissenschaft und Forschung (Dendroökologie), 3 Jahre in der Forstbehörde, 2 Jahre in Forstplanung (gutachterliche Tätigkeit). Er hat fünf Monate FSC-Auditerfahrung (Mitwirkung Zertifizierungs- und Überwachungsaudits).

Die Lebensläufe der Team-Mitglieder sind im Anhang III des Gesamtberichts enthalten.

6.3 Peer Reviewer:

Zwei unabhängige Spezialisten wurden ausgewählt, um diesen Bericht zu prüfen.

- Peer Reviewer 1 hat Expertenwissen seit über 25 Jahren als Biologe in der forstliche Wissenschaft und Forschung für Ökologie und Naturschutz, Pflanzensoziologie, Bodenkunde, Arten- und Umweltschutz. Über seine Tätigkeit verfügt er über internationale Kontakte. Er hat im Fachbereich Pflanzensoziologie / Geobotanik seine Doktorarbeit geschrieben.
- Peer Reviewer 2 hat Expertenwissen seit über 20 Jahren als Forstbediensteter in leitender Funktion für Gutachten und Betriebsführung forstlicher Betriebe, für Ökonomie und Forstplanung, Management, Personalführung und Kontrollen im Betriebsvollzug. Er hat eine abgeschlossene Universitätsausbildung mit anschließender forstlicher Verwaltungsausbildung im höheren Forstdienst.

6.4 Ablauf

Das Zertifizierungsaudit wurde in den nachfolgend beschriebenen Schritten durchgeführt.

6.5 Vorbereitung

Für das Audit wurde eine Checkliste auf der Basis des vom FSC akkreditierten Nationalen deutschen Standards erstellt.

6.6 Information der Interessenvertreter

Eine breite Palette von Interessenvertretern wurde kontaktiert, um sie über das geplante Audit zu informieren und sie um eine Stellungnahme zu ihren Anliegen zu Themen der Waldbewirtschaftung im Zertifizierungsbereich zu bitten. Die kontaktierten Organisationen stammen aus Bereichen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschafts- und Denkmalpflege, von Behörden und kommunalen Verwaltungen, der Jägerschaft, der Holz- und Sägeindustrie und forstlicher Unternehmen, der Freizeitvereine und des Tourismus, der Gewerkschaften, forstpolitischer Gruppierungen und Waldbesitzer-Gruppierungen. Darüber hinaus wurde die FSC- Arbeitsgruppe Deutschland informiert. Eine Liste der angesprochenen Interessenvertreter ist Anhang V im Gesamtbericht aufgeführt.

6.7 Eröffnungsgespräch

Ein Eröffnungsgespräch wurde in der Geschäftsstelle des GStB in Mainz am 22. September 2003 durchgeführt. Der Auditablauf wurde erklärt und das Programm bestätigt. Die Anwesenden sind aus der Anwesenheitsliste im Anhang II im Hauptbericht ersichtlich.

6.8 Dokumentenprüfung

Die wichtigsten Dokumente im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung wurden geprüft, um festzustellen, inwiefern sie die Anforderungen des QUALIFOR-Programms abdecken. Die geprüften Dokumente umfassen das Handbuch zum Gruppenmanagement mit Anlagen (Richtlinie für Forstämter, u.a. Merkblätter, Musterjagdpachtvertrag, Gruppendatei), Leitbilder und formulierte Betriebsziele, jährliche Wirtschafts- resp. Betriebspläne, Forsteinrichtungswerke, Abläufe und Verfahrensbeschreibungen, Instruktionen und Holzverkaufsnachweise, Verträge mit Unternehmern, Kartenmaterial (Themen- und Betriebskarten). Geprüft wurden die Berichte und Auflagen der ehemaligen Zertifizierer IMO und SKAL.

6.9 Feldaudits

Feldaudits wurden durchgeführt, um festzustellen, wieweit die Arbeiten im Wald mit den (dokumentierten) Systemen und den Anforderungen des QUALIFOR-Programms übereinstimmen. Interviews mit dem Forstpersonal und Unternehmern wurden geführt, um zu sehen, inwiefern die Vorgaben für ihre gestellten Aufgaben erfüllt werden. Eine möglichst repräsentative Stichprobe von Standorten wurde besucht, um festzustellen, ob die beobachtete Praxis mit dem geforderten Leistungsniveau übereinstimmt.

6.10 Interviews mit Interessenvertretern

Besprechungen oder Telefongespräche sowie ein Waldbegang mit Interessenvertretern wurden geführt, falls dies aus dem Rücklauf der Anfrage der Interessenvertreter erforderlich wurde. Diese hatten zum Ziel, allfällige Unklarheiten bei den vorgebrachten Anliegen zu klären und vergangene Reaktionen der auditierten Organisation zu bewerten.

6.11 Zusammenfassung und Schlussgespräch

Nach Abschluss der Feldaudits wurden die Resultate der Leitung der auditierten Organisation bei einem Schlussgespräch präsentiert. Alle festgestellten, von den QUALIFOR-

Anforderungen abweichenden Beobachtungen wurden vorgebracht und in Form von zwei unterschiedlich gewichteten Korrekturmaßnahmen (Corrective Action Request; CAR) festgehalten:

- a) **Kritische Abweichungen (Major CARs)** – diese müssen behoben und die Massnahmen neu begutachtet werden, bevor der Zertifizierungsprozess weiter geführt werden kann. Es wurden keine kritischen Abweichungen festgestellt.
- b) **Geringfügige Abweichungen (Minor CARs)** – diese verhindern die Zertifikatserteilung nicht, müssen jedoch innerhalb des vereinbarten Zeitraums behoben und Massnahmen ergriffen werden, welche beim ersten Überwachungsaudit auf Wirksamkeit überprüft werden.

Vorhandene CAR's an den GStB wurden im Rezertifizierungsverfahren evaluiert. Diese wurden in die neu formulierten CAR'S integriert. Entsprechende Indexzahlen im Register der Korrekturmaßnahmenprotokolle weisen auf vorangegangene CAR's hin (siehe Anhang VII).

Hinweise wurden von den Auditoren gegeben wenn Verbesserungen möglich sind und regelgerechtes Handeln entwickelt werden kann.

6.12 Stichprobenahmen

Um ein repräsentatives Bild aller im Zertifizierungsbereich liegenden kommunalen Forstbetriebe zu erhalten, erfolgten die zufälligen Stichproben verteilt auf den gesamten Zertifizierungsbereich (Nord –Mitte- Süd). Dabei wurde die Stichprobe auf der Revierebene gewählt, das heißt auf ein Revier mit einem Betriebsleiter bezogen, wobei je nach Reviergröße von einem bis zu elf Eigentümer von einem Revierleiter betreut werden können. Auch hier wurde die Repräsentanz der verschiedenen Waldbesitzergrößen (großer Waldbesitz, kleiner Waldbesitz) von Gemeindewaldbetrieben bei der Stichprobenentnahme berücksichtigt.

In der Gruppe bestehen 110 Forstrevieren. Verantwortlich ist SGS-QUALIFOR in der Stichprobennahme für eine bestimmte Region, den Süden von Rheinland-Pfalz. Bei der Vorbereitung des Audits gingen der SGS-Zertifizierer und der GStB davon aus, dass bei derzeit 46 vorhandenen Revieren im Re-Zertifizierungsaudit 20 % vom SGS-Zertifizierer und zusammen weitere 60 % in den vier jährlichen Überwachungsaudits besucht werden. Ergänzend zu diesen externen Audits durch den Zertifizierer hat sich der GStB verpflichtet im Zeitraum der Zertifikatsdauer von 5 Jahren jährlich 15% der Reviere intern zu überwachen, so dass im Gesamtzeitraum vom Zertifizierer rund 80 % Reviere besucht werden, ergänzend vom Zertifikatsträger noch zusätzlich 50%. Somit wird die gesamte Fläche in fünf Jahren überprüft. Die beiden beteiligten Zertifizierungsorganisationen stimmten darin überein, dass der GStB den Anforderungen gerecht wird, wenn 75 % (5*15 %) von allen Forstrevieren besucht werden, und die Überprüfung schliesst alle FSC-Erfordernissen ein: Eine hohe Anzahl von Forstrevieren, ein geringes Risiko, weil es eine zweite Zertifizierungsperiode ist und die FSC-Erfordernissen gut bekannt und respektiert werden. Schließlich überprüft das Gruppenmanagement weitere Gruppenmitglieder. Spezielle Anfragen von Mitgliedern werden lokal überprüft, zum Beispiel werden 10 % der Jagdpachtverträge aller Mitglieder jährlich überprüft. Wie oben beschrieben, werden mehr als 75 % der Waldfläche intern überprüft innerhalb von fünf Jahren. Wenn nachgewiesen wird, dass dieses System nicht genau genug ist, wird SGS verlangen, die interne Stichprobenanzahl zu erhöhen.

Aus organisatorischen Gründen wurden 26 % der Reviere besucht. Umgerechnet auf die Gesamtfläche von knapp 43722 ha wurde eine Fläche von 13074 ha auditiert, was 30 % des derzeitigen Zertifizierungsbereiches entspricht.

Die folgenden Wald-Standorte wurden während des Audits besucht (Details siehe Anhang VI):

| Bezeichnung des besuchten Orts | Beschreibung | Lau-fende Tätigkei-ten | Abge-schlossene Tätigkeiten | Anderes |
|--|--|------------------------|-----------------------------|---------|
| Forstamt (FA) Bingen, Forstrevier (FR) Waldalgesheim | Beschreibung siehe allgemeiner Teil , Tab. 2 | x | x | x |
| FA Bad Dückheim, Limburg-Dückheimer Wald, | - " - | x | x | x |
| FA Kirchheim-Boland, Forstrevier Göllheim | - " - | x | x | x |
| FA und Forstrevier Haßloch | - " - | x | x | x |
| Forstamt Hagenbach, FR Neuburg | - " - | x | x | x |
| FA Simmern, FR Rheinböhlen | - " - | x | x | x |
| FA Waldmohr, FR Schönenberg-Kübelberg | - " - | x | x | x |
| FA Kusel, FR Glan-Münchweiler | - " - | x | x | x |
| FA Wittlich, Forstreviere Hontheim & Reil | - " - | x | x | x |
| Forstamt und FR Speyer | - " - | x | x | x |
| FA Waldmohr, FR Gemeindegewald Waldmohr | - " - | x | x | x |

7. AUDITRESULTATE

Die detaillierten Auditresultate befinden sich im Gesamtbericht. Für jeden QUALIFOR-Indikator werden die entsprechenden Ergebnisse dokumentiert. Hinweise und Korrekturmaßnahmen werden beschrieben. Die Hauptergebnisse werden nachfolgend diskutiert.

7.1 Ergebnisse bezüglich des allgemeinen QUALIFOR-Programms und des lokalen Standards

- **PRINZIP 1: Einhaltung der Gesetze und der FSC-Prinzipien**

1.1 ***Respektierung der nationalen und lokalen Gesetze und administrativen Verordnungen***

In deutschen Forstbetrieben ist dieses Kriterium nicht von Relevanz, da ein kontrollierter Rechtsraum vorliegt. Waldbesitzer unterliegen der forstbehördlichen Kontrolle, insbesondere beim Forstrecht.

Die Verfügbarkeit aller relevanten Rechtsvorschriften in den Forstämtern und Gemeindeverwaltungen ist gegeben.

Die Waldeigentümer befolgen die Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen sowie kommunale Vorschriften. Festgestellt wurden jagdrechtliche Verstöße durch Dritte (siehe Punkt 6.3; **Korrekturmaßnahme 02**).

Sonstige Gesetzesverstöße liegen nicht vor.

1.2 *Bezahlung der rechtlich vorgeschriebenen Gebühren, Abgaben, Steuern und anderen finanziellen Verpflichtungen*

Der Waldbesitzer bezahlt alle einschlägigen und gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, Lizenzabgaben und Steuern.

Eine Steuerpflicht gemäß Umsatzsteuergesetz seitens der Gemeinden besteht nicht, soweit sie pauschal besteuert werden. Steuern, z.B. Grundsteuer, Gebühren, Beiträge zur Landwirtschaftlichen Unfallversicherung und Berufsgenossenschaft werden gezahlt.

Es wurde positiv geprüft, dass die Holzrechnungen Mehrwertsteuer und Holzabsatzfondsabgaben korrekt ausweisen. Die Lohnabrechnungen weisen Sozialabgaben für alle Mitarbeiter korrekt aus.

1.3 *Respektierung der Vorgaben internationaler Vereinbarungen*

Natura 2000 Flächen (Flora- Fauna-Habitat = FFH-Flächen & Vogelschutzgebiete, Birds and habitates directives) sind im Forstamt bekannt, die Daten sind veröffentlicht. Im Zuge der mittelfristigen Betriebsplanung werden zukünftig die Daten in der Inventur übernommen.

Folgende internationale Abkommen wurden von der Bundesrepublik unterschrieben: Sozialcharta der UNO, ILO-Konventionen, CITES (hier nicht relevant), Konvention zur Erhaltung der biologischen Vielfalt.

1.4 *Konflikte zwischen Gesetzen und Verordnungen und den FSC P&C*

Ein Konflikt zwischen der FSC- Richtlinie und der Gesetzgebung wurde der FSC- Arbeitsgruppe Deutschland mitgeteilt: die in Deutschland von der zuständigen Biologischen Bundesanstalt zugelassenen Mäusebekämpfungsmitteln entsprechen nicht dem FSC Standard (WHO-Klassifikation). Bei behördlicher Anordnung des Einsatzes chemischer Biozide existiert in Deutschland kein von FSC-International erlaubtes Mäusebekämpfungsmittel. Eine Meldung des Konfliktes an FSC A.C. liegt vor.

1.5 *Schutz des Waldes vor illegalen Aktivitäten*

Müllablagerungen Dritter wurden vereinzelt beobachtet und sind weiterhin streng zu kontrollieren. Über ganz vereinzelt nicht zulässige Nutzungen von Schlagabraum, Totholz, Waldfrüchten und Pilzen, nicht zulässige Wald-Befahrung mit Fahrzeugen aller Art sowie Feuer entfachen durch Dritte wurde berichtet. Da die Revierleiter auch Hilfsbeamte des Staatsanwalts sind, haben sie auch forstpolizeiliche Befugnisse, ergreifen angemessene Maßnahmen und bringen Vergehen zur Anzeige.

1.6 *Demonstration einer langfristigen Verpflichtung zu den FSC P&C*

Der Gemeinde- und Städtebund (GStB) als Gruppenvertretung hat Verträge mit FSC-akkreditierten Zertifizierungsunternehmen abgeschlossen. Der Waldbesitzer erkennt mit seiner Teilnahme an der Gruppenzertifizierung den GStB als Gruppenvertretung und Zertifikatsträger an und verpflichtet sich den FSC- Standard in seinem Kommunalwald umzusetzen.

Der GStB ist Mitglied der FSC- Arbeitsgruppe Deutschland und des FSC A.C.

- **PRINZIP 2 Besitzansprüche, Landnutzungsrechte und Verantwortlichkeiten**

- 2.1 ***Demonstration der Besitzansprüche und der Waldnutzungsrechte***

Das Eigentum ist im Grundbuch ersichtlich. Katasterkarten liegen bei den Gemeindeverwaltungen vor. Allgemeiner Flächenübersichten werden von Forstämtern geführt, Luftbildkarte bzw. Forstbetriebskarte liegen im Rahmen der mittelfristigen Betriebsplanung vor.

Alle Nutzungsverträge liegen den Gemeindeverwaltungen vor. Jagdpachtverträge liegen in der Regel bei den Gemeindeverwaltungen vor. Soweit sich Jagdgenossenschaften selbst verwalten, haben die Gemeinden das Recht, den Pachtvertrag in Kopie zu erhalten.

- 2.2 ***Legale und Gewohnheitsrechte der lokalen Bevölkerung zum Landbesitz oder zur Nutzung***

Nutzungsrechte sind grundbuchlich gesichert. Im Wald besteht gesetzlich ein allgemeines freies Betretungsrecht, das ortsübliche Sammeln von Beeren und Pilzen ist erlaubt. Aus Sicherheitsgründen sind im Einzelfall Einschränkungen und Sperrungen möglich (z.B. bei Holzernte). Kontrollierte Brennholznutzungen finden statt.

- 2.3 ***Eigentums- und Nutzungsstreitigkeiten***

In Deutschland sind Schlichtungsverfahren hinsichtlich Besitzanspruch und Nutzungsrecht zivilrechtlich geregelt, Dokumentationen von Konflikten liegen schriftlich vor.

- **PRINZIP 3 Rechte indigener Völker**

Nach der Definition der Vereinten Nationen existieren in der Bundesrepublik Deutschland keine indigenen Völker. Das Prinzip findet also in dieser Form keine Anwendung.

Aspekte dieses Prinzips, die sinngemäss auf die Interessen der Lokalbevölkerung übertragbar sind, wurden unter Prinzip 2 (Gewohnheitsrechte), Prinzip 4 (Interessen lokaler Bevölkerung) und Prinzip 9 (Schutz kulturhistorischer Stätten) behandelt.

- **PRINZIP 4 Beziehungen zur lokalen Bevölkerung und Arbeitnehmerrechte**

- 4.1 ***Anstellung, Ausbildung und andere Dienstleistungen für die lokale Bevölkerung***

Die Gemeinden haben zum Teil eigene Waldarbeiter angestellt, zum Teil werden Waldarbeiter des Staatswaldes (Landesforstverwaltung Rheinland-Pfalz) eingesetzt. Alle Waldarbeiter kommen als lokale Arbeitskräfte aus der Region. Fast alle Waldarbeiter haben eine fachlich spezialisierte Ausbildung (Forstwirte). Ausbildungs- und Praktikumsplätze werden durch staatliche Forstämter und zum Teil auch durch die Gemeinden angeboten. Festgestellt wurde in einem Betrieb, dass ein Waldarbeiter gefährliche Arbeiten ohne notwendigen Sachkenntnis- Nachweis ausübt. In anderen Betrieben entsprachen Arbeitsabläufe nicht den geltenden Vorschriften (**Korrekturmaßnahme 01**).

Die Ausbildungsverpflichtung für Forstamts- und Revierleitung ist gesetzlich geregelt.

Fort- und Weiterbildungsprogramme der Landesforstverwaltung, des Gemeinde- und Städtebundes, der Forstämter sowie der Berufsgenossenschaften können von Beschäftigten genutzt werden. Angestellte Waldarbeiter wünschen teilweise eine stärkere Nutzungsmöglichkeit von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere zur Arbeitssicherheit (**Korrekturmaßnahme 01**).

Lokale Unternehmer werden bei Auftragsvergaben bevorzugt berücksichtigt. Größere Öffentliche Ausschreibungen werden schriftlich dokumentiert.

Im Wald besteht laut Landeswaldgesetz ein allgemeines freies Betretungsrecht, Waldpädagogik ist Aufgabe der Landesforstverwaltung. Die Bevölkerung wird durch Waldführungen über Waldthemen informiert.

4.2 Erfüllung der Arbeitssicherheits- und Gesundheitsgesetzgebung

Der Forstamtsleiter ist als Betriebsleiter verantwortlich für den Arbeitsschutz, er kann Aufgaben auf den Revierleiter delegieren. Tägliche Kontrollen der Revierleiter sind die Regel, Konsultationen mit den Mitarbeitern erfolgen vor jedem Einsatz.

Die von den Waldbesitzern bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit (der Landesforstverwaltung oder andere) überprüfen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Festgestellt wurde von diesen, dass es einige Problemfälle in Sachen Arbeitssicherheit gibt. Diese Mängel konnten im Feldaudit bestätigt werden, zum Teil grobe Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften (z.B. fehlende Grundkenntnisse in Handhabung von Motorsägen, falsche Sägetechnik, keine Absperrung bei gefährlichen Arbeiten) durch Beschäftigte wurden festgestellt. Überprüfungen finden durch die zuständige Berufsgenossenschaft statt, insbesondere nach schweren Arbeitsunfällen. Vorbeugende Kontrollen der Berufsgenossenschaften konnten im Feldaudit nur zum Teil bestätigt werden. **(Korrekturmaßnahme 01).**

Persönliche Schutzausrüstungen werden den Beschäftigten vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Abgefragt wird vom GStB bei Anmeldung zur Gruppensertifizierung, ob regelmäßige arbeitsmedizinische Untersuchungen durch Betriebsärzte stattfinden. Schriftliche Arbeitsaufträge mit Gefährdungsanalysen und dort fixierten Treffpunkten der Rettungskette wurden überprüft. Anforderungen, bezüglich der Gefährdungsanalyse wurden hier teilweise nicht voll erfüllt. Arbeitsaufträge sind stets schriftlich zu erstellen, was nicht in jeder überprüften Gemeinde der Fall war **(Korrekturmaßnahme 01).**

Die "Rettungskette Forst" ist landesweit eingerichtet, neue Rettungskarten wurden ausgeliefert, Markierungen der Treffpunkte im Revier fanden statt, Probeläufe der Rettungskette erfolgen in Kürze

Beim Einsatz gewerblicher Unternehmer sind die Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes vertraglich mit Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingung für Unternehmer vereinbart, die Kontrolle erfolgt durch die Forstämter.

Beim Einsatz von privaten Selbstwerbern bestätigt der Selbstwerber mit Unterzeichnung des „Erlaubnisscheins“ (siehe Richtlinie Forstämter, Managementhandbuch) die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften. Arbeiten mit der Motorsäge dürfen nur von fachkundigen Personen mit kompletter Schutzausrüstung durchgeführt werden. Es sind Schulungsangebote für private Selbstwerber für Motorsägen- Grundlehrgänge und Sicherheitsunterweisungen durch Forstamt, Feuerwehr oder Waldbauvereine vorhanden. Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften durch Selbstwerber wurden beobachtet **(Korrekturmaßnahme 05).**

4.3 Rechte der Arbeitnehmer zur freien Versammlung und Verhandlung mit dem Arbeitgeber

Es wurde durch Interviews festgestellt, dass kein Beschäftigter Benachteiligungen durch gewerkschaftliche Organisierung hat.

Betriebsversammlungen finden regelmäßig statt. Teilweise fehlt die Beteiligungsmöglichkeit von der bei Gemeinden angestellten Waldarbeiter in den Personalräten der Gemeinden. Waldarbeiter der Gemeinde sollten im Personalrat der Ortsgemeinde paritätisch berücksichtigt werden **(Hinweis).**

Gewerkschaften (IG BAU, BDF) wurden über die Zertifizierung im Rahmen der Beteiligung der Interessensvertreter informiert, eine Reaktion dieser erfolgte nicht.

Der Manteltarifvertrag für Waldarbeiter, der Bundesangestelltentarif sowie das Beamtenrecht finden Anwendung.

4.4 Erhebungen und Konsultationen zu sozialen Auswirkungen

Die langfristige Beschäftigung des Personals ist gewährleistet. Durch winterliche Arbeitsunterbrechung findet teilweise keine ganzjährige Beschäftigung von Waldarbeitern statt. Die wechselweise Beschäftigung zwischen Staats- und Gemeindewald bei den Waldarbeitern ist die Regel. Bei fast allen Gemeindebetrieben sind Schlechtwetterarbeitsräume vorhanden. Zur Ausschöpfung des Arbeitsvolumens werden kommunale Waldarbeiter teilweise in der Gemeinde zu anderen nicht forstlichen Arbeiten eingesetzt (Grünpflege, Verkehrssicherungspflicht, Gewässerunterhaltung usw.). Eventueller Personalabbau erfolgt sozialverträglich unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen. Personalveränderungen sind im Forstamt und bei der Gemeindeverwaltung dokumentiert, es existieren nur schriftliche Arbeitsverträge.

Gesundheits- und Unfallstatistiken werden von der Landesforstverwaltung und der Berufsgenossenschaft erstellt.

Bei Einschränkungen der Erholungsnutzung, insbesondere Sperrung von Wanderwegen, erfolgen vorherige Bekanntmachungen im Amtsblatt und/oder unmittelbare Mitteilung an die betroffenen Freizeitvereine. In der Regel finden jährliche öffentliche Waldbegänge statt.

4.5 Streitschlichtung und Begleichung von Entschädigungsforderungen

Die Waldbewirtschaftung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftpflichtversicherung der Gemeindebetriebe liegt vor. Kontrollen und Dokumentation zur Verkehrssicherung an öffentlichen Straßen erfolgen. Dokumentationen über Streitfälle und Schlichtungen liegen beim Forstamt und / oder der Gemeindeverwaltung vor.

• PRINZIP 5 Nutzen aus dem Walde

5.1 Wirtschaftliche Tragfähigkeit unter voller Berücksichtigung der Umwelt-, Sozial- und operativen Kosten

Mittel zur Umsetzung der Bewirtschaftung sind durch die Gemeindehaushaltsordnung und dem jährlichen Wirtschaftsplan mit Finanzplan sichergestellt, die Einnahmen aus der Jagdverpachtung werden im Forsthaushalt nur nachrichtlich dargestellt.

Das Forstamt erstellt jährlich den Nachweis der Betriebsergebnisse. Das Rechnungswesen erfasst alle Vorgängen zentral beim Forstamt mittels des Programms „Planen und Steuerung 2000“. Sofern defizitäre Forsthaushalte existieren, werden diese durch allgemeinen Gemeindehaushalt gedeckt und sind durch Gemeinderäte beschlossen. Es erfolgt finanzielle Förderung durch das Land, den Bund und die EU gemäß „Förderrichtlinien Forst“, eine gesonderte Förderung gibt es für strukturschwache Betriebe.

5.2 Optimale Nutzung und lokale Verarbeitung von forstlichen Produkten

Die Waldbaurichtlinien der Landesforstverwaltung werden auch in den Kommunalwäldern angewandt. Zur Verminderung der Marktrisiken soll eine breite Baumartenpalette, unter Einschränkung der Fichte, geschaffen werden.

Praxis in den Gemeindebetrieben ist die optimale Nutzung durch gute Holzaushaltung bei motormanueller Aufarbeitung und optimierter Programmierung bei Harvestereinsatz ist. Die Marktlage wird beachtet.

Der Verkauf findet in der Regel durch die beauftragten Forstämter und die Zentrale der Forstverwaltung statt, alle verkaufsrelevanten Informationen sind dort verfügbar. Einnahmerisiken werden durch Allgemeine Zahlungs- und Verkaufsbedingungen (Bürgschaften) minimiert. Es findet grundsätzlich kein Einschlag ohne Kaufvertrag oder Rahmenvertrag statt. Auch für weniger genutzte Arten werden Angebote offeriert. Die Holzverkaufsergebnisse können jederzeit aus der elektronischen Buchführung ermittelt und ausgewertet werden.

Hauptsortimente sind Nadelstammholz, Nadelindustrieholz, Laubstammholz, Laubindustrieholz und Brennholz. Auffallend ist bei der Verkaufsentwicklung der Hauptsortimente vom Jahr 2000 zum Jahr 2001, dass bei geringeren Erlösen höhere Einschläge realisiert wurden.

Geringere Sortimente werden geschätzt und gegebenenfalls als Brennholz verkauft. Förderungen der Marktentwicklungen erfolgen durch die Landesforstverwaltung als beauftragter Dienstleister.

Schmuckreisig und Weihnachtsbäume werden nur ganz vereinzelt vermarktet, z.T. erfolgt der Verkauf von Bodenschätzen (Gestein), die Erfassung erfolgt beim Forstamt. Das Jagdrecht im Eigenjagdbezirk oder gemeinschaftlichen Jagdbezirk wird in der Mehrzahl verpachtet (siehe 6.3). Zunehmend werden Dienstleistungen im Bereich Waldpädagogik, Survival, Fitness, Wellness, Abenteuer, Bestattung usw. vermarktet.

5.3 Abfallverminderung und Verhinderung von Schäden an den Waldressourcen

Verbindliche Richtlinien zur Minimierung von Waldschäden seitens der Landesforstverwaltung wurden angewendet. Die Anforderungen sind durch Ausbildung und Schulung der Waldarbeiter sichergestellt. Unternehmer verpflichten sich mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmer zur Minimierung von Schäden und den Einsatz biologisch abbaubarer Öle. Auch in regieeigenen Maschinen werden, soweit technisch möglich, biologisch abbaubare Öle eingesetzt. Vliese und Auffangwanne bei evtl. Ölunfällen wurden nicht regelmäßig mitgeführt, was zu verbessern und kontrollieren ist (**Korrekturmaßnahme 03**).

Vollbaumnutzungen finden nicht statt.

5.4 Waldwirtschaft und lokale Ökonomie

Brennholz für die Bevölkerung wird bereitgestellt. Örtlichen Gärtnereien wird die Gewinnung von Schmuckreisig im Rahmen von Ästungen ermöglicht. Es bestehen zum Teil Gewohnheitsrechte für Weihnachtsbäume aus dem Gemeindewald. Jede lokale Nachfrage wird bedient. An Submissionen für Wertholz wird teilgenommen. Die Gemeindebetriebe berücksichtigen beim Holzverkauf in besonderem Maße lokale und regionale Unternehmer durch dokumentierte Freihandvergaben und beschränkte Ausschreibungen.

5.5 Werterhalt der Waldfunktionen und -ressourcen

Waldfunktionenkartierungen erfolgen im Rahmen der mittelfristigen Betriebsplanung. Es werden Wasserschutzzonen, Erholungswald, Lärm- und Sichtschutz, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naturwaldzellen und Natura-2000 Flächen ausgewiesen. Entsprechend den ausgewiesenen Waldfunktionen werden die Wälder restriktiv bewirtschaftet. Vollständige Erfassungen aller Waldfunktionen der Gemeindewälder liegen nicht vor. In älteren Betriebsplanungen sind die Angaben hierzu oft unvollständig (vgl. Punkt 7.1, 7.4).

Die Waldrandgestaltung ist eine gesetzliche Verpflichtung des Landeswaldgesetzes. Festgestellt wurden, dass markante alte Bäume als Biotopbäume erhalten bleiben.

5.6 Nutzungsmengen

Bei der Überprüfung der Hiebssätze wurde mittels des Programms „Planen und Steuern 2000“ festgestellt, dass nachhaltig gewirtschaftet wurde, die Hiebssätze der überprüften Gemeindebetriebe wurden nicht oder nur annähernd erfüllt. Das Risiko einer Übernutzung des nachhaltigen Hiebssatzes ist aufgrund der allseitig bestätigten vorsichtigen Zuwachsschätzungen der Ertragstafeln nicht gegeben. Jährliche geringfügige Überschreitungen des Hiebssatzes gefährden die Nachhaltigkeit nicht, da zum Ausgleich eine Anpassung an den 10 jährigen Betriebsplan erfolgt. In der Gesamtbetrachtung findet de facto unverändert ein Vorratsaufbau statt (vgl. Bundeswaldinventur).

• PRINZIP 6 Auswirkungen auf die Umwelt

6.1 Umweltverträglichkeitsuntersuchungen

Es existieren flächendeckend pflanzensoziologische Kartierungen und Wuchsbezirkkartierungen, Kartierungen der Oberflächengewässer, der Gewässerschutzzonen sowie Kartierungen der Landschaftsschutzgebiete. Biotopkartierungen liegen nicht flächendeckend vor. In den Forstämtern, nicht aber direkt bei den Revierleitern, sind die Ergebnisse in der Regel aktuell verfügbar.

Standortseinheitenkartierungen liegen flächendeckend vor. Standortstypenkartierungen mit Kartierungen der Substratreihen, welche die ökologischen Bedingungen der Standorte besser berücksichtigen, liegen teilweise vor.

Alle drei Jahre durchgeführte waldbauliche Gutachten erheben die Wildschäden. Die waldbaulichen Gutachten werden zur Bestimmung der Abschusshöhe berücksichtigt (siehe 6.3).

Umweltverträglichkeitsuntersuchungen sind bei Waldumwandlungen mit bestimmter Größenordnung gesetzlich vorgeschrieben. Oben genannte Planungen und Kartierungen finden Berücksichtigung. Derzeit sind dem Auditor keine größeren Waldflächen-Inanspruchnahmen mit Umweltverträglichkeitsuntersuchungen bekannt.

6.2 Schutz von seltenen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten

Im Rahmen der Erstellung der mittelfristigen Betriebsplanung werden besonders geschützte Biotope inventarisiert. Im Forstamt liegen Biotopkartierungen und Planungen vernetzter Biotope vor. Forst- und Naturschutzverwaltung informieren sich regelmäßig. Die Umsetzung im Wirtschaftsplan erfolgt unter Ortskenntnis des Revierleiters (siehe 6.1).

Im Rahmen der Planung vernetzter Biotope werden von der Naturschutzbehörde unter anderem Auflagen zur Freihaltung von waldfreien Kleinstrukturen erteilt; diese werden nach Absprache mit dem Forstamt im mittelfristigen Betriebsplan von Sachverständigen festgesetzt.

Zu hohe Schalenwildbestände (Reh-, Rot- und Schwarzwild) beeinträchtigen in fast allen Gemeindebetrieben Bodenflora und Biotope; die Gemeindebetriebe wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine Anpassung der Schalenwildbestände hin (siehe 6.3, **Korrekturmaßnahme 02**).

6.3 *Erhalt der ökologischen Funktionen und Werte*

Die Waldbaurichtlinien der Landesforstverwaltung werden auch in den Kommunalwäldern angewandt. Bestandteil des Gruppenmanagement ist ein Merkblatt zur Baumartenwahl. Unter der Vorgabe der Standortgerechtigkeit und geeigneter Herkünfte können Naturverjüngungen von Nadelbäume übernommen werden. Voraussetzung ist ein ausreichender Anteil von Baumarten der regionalen Waldgesellschaften. Künstliche Verjüngungen von Nadelholz werden nur kleinflächig, unter Berücksichtigung der Standortgerechtigkeit, durchgeführt.

Die beim Feldaudit angetroffenen Hiebsgrößen waren FSC-konform.

Festgestellt wurde, dass heute im Gegensatz zu den großen Windwurfaufforstungen der 90er Jahre natürliche Sukzessionen übernommen und nicht zusätzlich künstlich aufgeforstet wurden. Gemeinden verpflichten sich mit Teilnahme an der Gruppenzertifizierung, im Zuge der nächsten Erstellung des mittelfristigen Betriebsplans FSC-konforme Baumartenziele festzusetzen. Festgestellt wurde, dass in einigen Gemeindebetriebe standortwidrige, gleichaltrigen Reinbestände vorherrschen, ein umfassendes Voranbaukonzept nach Bestandestypen mit Laubholz und Weißtanne lag nicht vor. Bei stärkerer Auflichtung droht in z.B. fichtengeprägten Betrieben eine „Verfichtung“. Der GStB hat darauf hinzuwirken, dass entwicklungsfähige Mischungsanreicherungen in Reinbeständen etabliert werden und Konzepte, je nach Bestandestyp und Dringlichkeitsstufen existieren (**Korrekturmaßnahme 09**).

Festgestellt wurden hohe Wildschäden. In über 52 % der Betriebe sind waldbauliche Betriebsziele durch Rehwild gefährdet bzw. erheblich gefährdet, in 14 % der Betriebe durch Rot- und Muffelwild. Steigende Schwarzwildbestände gefährden die Naturverjüngung außerdem. Jagdrechtliche Verstöße, Fütterungs- und Kurrungsmissbrauch durch Dritte wurden festgestellt. Teilweise fehlten waldbauliche Gutachten, auch Weiserflächen bei Gefährdung waldbaulicher Betriebsziele. Der GStB hat darauf hinzuwirken, dass Wildschäden minimiert werden. Waldbauliche Gutachten sind für die gesamte Waldfläche zu erstellen, Weiserflächen bei Gefährdung waldbaulicher Ziele (**Korrekturmaßnahme 02**).

Sollte festgestellt werden, dass bei Neuverpachtung wesentliche Bestandteile des Musterjagdvertrages nicht zur Anwendung kommen bzw. bestehende Handlungsmöglichkeiten von betroffenen Gemeinden nicht zielführend umgesetzt werden, sind die Betriebe von der Zertifizierung auszuschließen.

Negative Auswirkungen wie Befahrungen von Feuchtbiotopen werden durch Anwendung von Richtlinien der Landesforstverwaltung ausgeschlossen.

Vor Beginn der Holzfällereiarbeiten werden Biotop- und Totholzbäume markiert. Der GStB hat zu gewährleisten, dass auf Revier- bzw. Forstamtebene ein Biotop- und Totholzkonzept vorliegt (**Korrekturmaßnahme 11**). Ein entsprechendes Merkblatt des GStB liegt vor. Die Waldarbeiter sind im Rahmen ihrer Arbeit zum speziellen Schutz des Biotop- und Totholzes eingewiesen, wie im Feldaudit festgestellt wurde. In allen überprüften Gemeindegewälder bleiben gebrochene Bäume stehen, soweit es die Verkehrssicherungspflicht erlaubt. Kennzeichnungen von zu schützende Bäume liegen vor, vertragliche Regelungen mit Unternehmern und Selbstwerbern existieren.

Festgestellt wurde, dass Selbstwerber sich zur Einhaltung von Rückegassen verpflichten, diese aber zum Teil nicht einhalten. (**Korrekturmaßnahme 05**, vgl.Pkt. 4.2).

6.4 *Schutz von repräsentativen Flächen der vorhandenen Ökosysteme*

Repräsentative Waldbestände - und Forstgesellschaften forstlicher Wuchsbezirke (Referenzflächen) sind auf 5% der Fläche, im größeren Körperschaftswald ab 1000 ha Größe, dauerhaft aus der Bewirtschaftung herauszunehmen. Festgestellt wurde, dass in einem Betrieb notwendige Referenzflächen nachgewiesen wurden, in den anderen die Konzepte dazu aber noch unzureichend sind (**Korrekturmaßnahme 08**).

6.5 Schutz gegen Schäden an Böden, verbleibendem Bestand und Wasserressourcen bei forstlichen Tätigkeiten

Das Feinerschliessungskonzept der Landesforstverwaltung wird angewandt. Mit Unternehmern und Selbstwerbern sind waldschonende Arbeitsverfahren vertraglich vereinbart, Kontrollen und Sanktionen sind definiert. Die unterste Grenze der Abstände von Rückegassen zueinander betragen 20 m. Festgestellt wurde, dass Rückeunternehmer und Selbstwerber sich teilweise nicht an Rückegassen halten (**Korrekturmaßnahme 04 & 05**). Der GStB hat darauf hinzuwirken, dass zur Vermeidung von Waldschäden das flächige Befahrungsverbot in Waldbeständen eingehalten wird.

Es wurde festgestellt, dass die Anlage dauerhafter Rückegassen spätestens vor Hiebsmaßnahmen seitens der Revierleiter erfolgt, teilweise fehlende Farbmarkierungen sollten ergänzt werden.

Bei Überprüfungen von Forstmaschinen (Regie und Unternehmermaschinen) wurde festgestellt, dass Notfallssets gegen Ölunfälle (Vliese, Auffangwannen oder Bindemittel) teilweise nicht mitgeführt werden. Notfallssets sind in den Maschinen mitzuführen, Kontrollmechanismen sind zu verbessern (**Korrekturmaßnahme 03**).

Durchgeführte Bodenbearbeitungen sind im jährlichen Wirtschaftsplan und der Buchhaltung im Forstamt dokumentiert.

Die Entnahme von nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften zählenden Baumarten wurde an einem zufällig angetroffenen Waldort schrittweise durchgeführt.

Es werden keine Flächenentwässerungen angelegt oder unterhalten.

6.6 Chemische Schädlingsbekämpfung

Düngungen zum Zwecke der Ertragssteigerung finden nicht statt. Kalkung zur Bodenmelioration wurden in der Vergangenheit durchgeführt und können künftig nach Bodenuntersuchung bei niedrigem pH-Wert unter der Beachtung der Humusform auch gemäß FSC-Standard durchgeführt werden. Aus Sicht des Zertifizierers sind die Düngungen von Wildwiesen primär unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung des konzentrierten Äsungsangebotes zu sehen, wodurch sich das Jagdmanagement erfolgreicher gestaltet. Erst sekundär in der betrieblichen Zielhierarchie gilt es, Kalkdüngungen nur im Rahmen von Bodenmeliorationen durchzuführen. Festgestellt wurde allerdings, dass auf Wildwiesen Düngungen (Kalkungen) ohne vorherige Bodenuntersuchung vorgenommen wurden. Düngewürdigkeit sowie Notwendigkeit und der Ausschluss sekundärer Umweltbelastungen sind vor solchen gezielten Aktionen nachzuweisen. (**Korrekturmaßnahme 07**).

Verbisschutzmittel fallen nicht unter das Verbot des Einsatzes chemischer Biozide, ebenso Pheromonfallen gegen Borkenkäfer, die dem Monitoring dienen.

Grundsätzlich ist der Einsatz von Bioziden nach den FSC P&C nicht gestattet. Maßnahmen wie schnelle Holzabfuhr und Verzicht auf Frischholzeinschlag bei Kalamitätssituationen werden umgesetzt.

Im Falle von epidemischen Groß-Kalamitäten (z.B. Schwammspinner, Borkenkäfer) sind grossflächige chemische Bekämpfungsmassnahmen mit verschiedensten Waldbesitzern denkbar. Sie erfordern jedoch für FSC-zertifizierte Betriebe eine Genehmigung in Form einer behördlichen Anordnung durch die oberen bzw. obersten Forstbehörden (auch Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Abteilung Waldschutz). Der Zertifizierer ist vor dem Einsatz von Bioziden mit behördlicher Anordnung zu unterrichten. Der GStB hat bei behördlich abgestimmten Verfahren eine Koordination zu gewährleisten.

6.7 Verwendung und Entsorgung von Chemikalien, Gebinden, flüssigen und nicht organischen Abfällen

Wenn chemische Stoffe (zum Beispiel Farben, Reinigungsmittel) anfallen, werden diese entweder vollständig aufgebraucht oder als Sonderabfall über die dafür vorgesehenen Annahmestellen unschädlich entsorgt. Nicht-organische Abfälle (altes Zaunmaterial, Seile, Müll) werden gesammelt und der Abfallentsorgung zugeführt. Unternehmer sind vertraglich verpflichtet, keine Abfälle im Bestand zurückzulassen. Sie führen anfallende Abfälle selbständig der Abfallentsorgung zu.

6.8 Verwendung von biologischen Kontrollsubstanzen und genetisch veränderten Organismen

Es bestehen zurzeit keinerlei Bestrebungen und Veranlassungen, gentechnisch verändertes Erbgut in Forstpflanzen zu erzeugen oder gar zu verwenden.

6.9 Verwendung von exotischen Arten

In einigen Gemeindebetriebe liegen aus zurückliegenden Aufforstungen gleichaltrige Reinbestände mit exotischen Arten vor. Heute sollten exotische Arten unter Berücksichtigung der Standortgerechtigkeit einzelstammweise beziehungsweise nur kleinflächig eingebracht werden (**Korrekturmaßnahme 09**).

6.10 Waldumwandlung in Plantagen oder nicht forstliche Verwendungen

Im Falle von Rodungen werden diese im Einzelfall sorgfältig auf die ökologischen Auswirkungen und die Erfüllung der Ausnahmebedingungen durch ein gesetzlich vorgeschriebenes Abstimmungsverfahren geprüft. Im Feldaudit waren keine aktuellen Rodungsverfahren bekannt.

PRINZIP 7 Bewirtschaftungsplan

7.1 Anforderungen an Bewirtschaftungspläne

Die waldbesitzende Kommune verpflichtet sich mit der Anmeldung zur Zertifizierung ihren Wald gemäß deutschem FSC- Standard zu bewirtschaften. Diese Zielsetzung ist in den mittelfristigen Betriebsplänen festzuhalten. Zur Einhaltung der Prinzipien und Kriterien sind Indikatoren in den Betriebsplan aufzunehmen bzw. bei Betriebsinventuren zu erfassen. Bei Durchsicht der Unterlagen war festzustellen, dass FSC-Indikatoren nur zum Teil in Betriebspläne eingehen. Hier sind besonders fehlende Angaben zu Referenzflächen, Biotop- und Totholz, Wege- und Feinerschliessung sowie zur Wildschadenssituation zu nennen. Dazu gehören auch Angaben zur Personal- und Sozialstruktur der Betriebe. Der GStB hat darauf hinzuwirken, dass fehlende Angaben in den künftigen Betriebsplan einfließen oder diesem per Anlage beigefügt werden. Die Erhebung einzelner Indikatoren über Betriebsinventuren ist mit der Landesforstverwaltung abzustimmen. Die Abstimmungen und Umsetzung sind für den Zertifizierer zu dokumentieren (**Korrekturmaßnahme 10**).

Festgestellt wurde, dass Verbisschäden im neuen Verfahren der mittelfristigen Betriebsplanung nicht inventarisiert werden. Summarische Einschätzungen von Verbisschäden sollten im Erläuterungsbericht festgehalten werden (Hinweis).

Das Landesverfahren der mittelfristigen Betriebsplanung ist neu, es inventarisiert walddortswise statt bestandesweise. Eine Stichprobeninventur erfolgt nicht. Die nachhaltige jährliche Nutzungsmöglichkeiten in Hauptergebnissen mit Weisern sind Bestandteil des Verfahrens. Es werden Maßnahmenblocktypen aus Baumartengruppe, Dimension, Befahrbarkeit und Standardarbeitsverfahren verwendet. Standardweise hinterlegt sind Kos-

ten, Sortenverteilung, Erlöse und Arbeitsvolumen, wodurch die betriebswirtschaftliche Steuerung der Betriebe verbessert wird.

Biotopkartierungen unterschiedlicher Qualität liegen in den Forstämtern vor, die Daten der Landespflegebehörden werden im Zuge der aktuellen Einführung geographischer Betriebssysteme in den Forstkarten aufgenommen (siehe 6.1). Es können Pläne zur Identifikation und zum Schutz von seltenen Arten teilweise gegeben werden.

Vorsorgemassnahmen zum Schutz der Umwelt können waldortsweise umgesetzt werden. (siehe 5.3.1., 6.1, 9.3).

Eine Integration der Brandbekämpfung erfolgt im Rahmen der Betriebsplanung nicht. Die neuen Karten der Inventur liefern aber Aussagen über die ganzjährige Befahrbarkeit von Waldwegen.

Die Eigentumsverhältnisse klärt der Waldbesitzer vor Beginn der Inventur. Mittels Luftbildkarte bzw. Forstbetriebskarte in Verbindung mit dem Wirtschaftsplan lassen sich Maßnahmen eindeutig lokalisieren.

Standortseinheitenkartierungen liegen flächendeckend vor. Standortstypenkartierungen mit Kartierungen der Substratreihen, welche die ökologischen Bedingungen der Standorte besser berücksichtigen, liegen teilweise vor. Sie sollten flächendeckend durchgeführt werden (Hinweis).

Die Betriebspläne für Wälder mit hohem Schutzwert geben nur zum Teil Hinweise zur speziellen Zielsetzung und zu den Schutzmassnahmen dieser Wälder (vergleiche Punkt 9.1, **Korrekturmassnahme 06**)

7.2 Überarbeitung von Bewirtschaftungsplänen

Mittelfristige Betriebsplanung in Gemeindewäldern hat alle 10 Jahre zu erfolgen.

7.3 Schulung und Überwachung des Forstpersonals

Durch das Landeswaldgesetz ist geregelt, dass nur fachkundiges Personal mittelfristige Betriebspläne erstellt.

7.4 Öffentliche Verfügbarkeit von zentralen Elementen der Bewirtschaftungspläne

Ein gesonderter „Nachhaltigkeitsbericht“ ist aus FSC-Sicht nicht erforderlich. Es wird ein Erläuterungsbericht erstellt. Im Erläuterungsbericht hat eine Darstellung von besonders wertvollen Wäldern zu erfolgen (7.1, 9.3.). Die Gemeinde stellt auf Anfrage die Daten der Öffentlichkeit zu Verfügung. Die Schlussverhandlungen der mittelfristigen Betriebsplanung sind öffentlich. Bei Anfragen an das Forstamt/ Revier verweist dieses an die Gemeinde. In der Regel werden regelmäßige öffentliche Waldbegänge durchgeführt. Über die kommunalen Forsthaushalte wird die Öffentlichkeit über die gemeindlichen Mitteilungsorgane informiert.

• PRINZIP 8 Kontrolle und Bewertung

8.1 Häufigkeit, Intensität und Konstanz von Kontrollen

Interne Kontrollen sind im Ablaufverfahren der Forstverwaltung integriert und dokumentiert. Korrekturen des Wirtschaftsplans, z.B. durch unerwartete Einflüsse auf den Wirtschaftsbetrieb (Sturmwurf, Schneebruch und Kalamitäten) sind gängige Praxis. Grundliegende Änderungen dürfen nur auf Grund entsprechender Beschlüsse des Gemeinderats erfolgen und sind somit schriftlich dokumentiert.

8.2 Recherchen und Datenerhebung für Kontrollen

Alle geernteten Holzsortimente und Nebenprodukte sind in der Naturalbuchführung des Forstamtes belegt. Brennholz wurde bislang nicht vollständig in der Naturalbuchführung dokumentiert, so dass die nachhaltige Holznutzung hier nicht nachgewiesen werden konnte. In neuen Buchungssystemen werden nun alle Holzsortimente erfasst.

Wenn das Ergebnis des waldbaulichen Gutachtens eine Gefährdung oder erhebliche Gefährdung des waldbaulichen Betriebszieles ist, sind Weiserzäune zu erstellen (**siehe 6.3, Korrekturmaßnahme 02**).

Kennzahlen über Personalstand und Beschäftigungssituation, Krankheits- und Unfallstatistik, Teilnahme der Mitarbeiter an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Anzahl und Herkunft der eingesetzten Lohnunternehmer, Ergebnisse der Betriebskontrollen zur Unfallverhütung sowie zur Dokumentationen der Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten liegen im Forstamt vor. Das Buchführungssystem liefert aussagekräftige Kennzahlen zur Beurteilung des Betriebsgeschehens.

8.3 Chain of custody

Die Kette vom Waldort zur Waldstraße ist eindeutig nachvollziehbar: Sie ist durch das elektronische Holzbuchungsverfahren und zugehörige Dienstanweisungen sichergestellt. Kennzeichnungen der zertifizierten Produkte erfolgen auf den Verkaufsunterlagen. Die Kennzeichnung des Holzes erfolgt durch Aufsprühen der Buchstaben „FSC“ (ohne Logo-Verwendung) auf dem Polter.

Der Eigentumsübergang ist eindeutig geregelt, er erfolgt gemäß Allgemeinen Vertrags- und Zahlungsbedingungen als Bestandteil des Holzvertrages. Maßgeblich für die FSC-Zertifizierung ist die Gefahrenübergabe (Vorzeigung). Danach gilt nach FSC das Holz in die Holzverarbeitungskette (COC) übergegangen.

8.4 Einbezug der Kontrollergebnisse in die Bewirtschaftungspläne

Die Abweichungen vom Vollzug werden bis auf bisher nicht gebuchtes Brennholz walddortsweise im neuen Betriebsplanungsverfahren nachgewiesen. Diese werden im Erläuterungsbericht des Forstamtes dargestellt. Bei den Planberatungen für den folgenden Wirtschaftsplan erfolgt ein zusammenfassender Rückblick über den Vollzug, dokumentierte Abweichungen erfolgen durch Beschlüsse des Gemeinderats.

8.5 Öffentliche Verfügbarkeit von zusammenfassenden Kontrollergebnissen

Zusammenfassungen der Erläuterungsberichte werden erstellt und können durch die Gemeinde an Interessierte herausgegeben werden.

• PRINZIP 9 Erhaltung von Wäldern mit hohem Schutzwert

9.1 Erhebungen zur Bestimmung von Wäldern mit hohem Schutzwert

Laut FSC P&C (Prinzipien und Kriterien) werden „Wälder mit hohem Schutzwert“ (High Conservation Value Forests, HCVF) erfasst, beschrieben und in Karten dargestellt, spezielle Bewirtschaftungspläne enthalten konkrete Maßnahmen zur Verbesserung und Schutz. Festgestellt wurde, dass für Wäldern mit hohem Schutzwert (HCVF) wie z.B: Auewälder, teilweise noch keine Bewirtschaftungspläne, die speziell den Wert der Gebiete berücksichtigen, vorhanden sind. Der GStB hat darauf hinzuwirken, dass für im Zertifizierungsbereich ermittelten Wälder mit hohem Schutzwert Bewirtschaftungspläne mit

Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der speziellen Schutzziele einschliesslich Monitoring umgesetzt werden (**Korrekturmaßnahme 06, siehe Punkt 7.1**).

9.2 Konsultationsprozess

Gerade in den Wäldern mit hohem ökologischem Schutzwert ist der auf hohem Niveau geführte Konsultationsprozess von Interessenvertretungen (stakeholder) unter dem Gesichtspunkt der Einbindung sach- und fachbezogener Beiträge über den GStB fortzusetzen. In einem Fall konnten intensiv durchgeführte Konsultationen durchgeführt und dokumentiert werden, Wege zur Erhaltung und Verbesserung wurden hier aufgezeigt. Der GStB sollte bei vorhandenen Wäldern mit hohem Schutzwert Interessensvertreter berücksichtigen (**Korrekturmaßnahme 06, siehe Punkt 7.1**).

9.3 Massnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der schützenswerten Eigenschaften

Die Erhaltung und Verbesserung erfolgt mit Waldort bezogener Betriebsplanung und Umsetzung dieser (siehe oben, 7.1, 9.1).

9.4 Erhebungen zur Erfolgskontrolle

Die jährlichen Kontrollen sind Aufgabe der Forstämter und Revierleiter.

Beim Unternehmereinsatz sind Anforderungen und Kontrollen vertraglich sichergestellt.

• PRINZIP 10 Plantagen

Plantagenwirtschaft ist keine vorhanden, daher entfällt Prinzip 10.

10.1 Erklärung der Ziele im Bewirtschaftungsplan

10.2 Plantagen-Design und -Anlage

10.3 Vielfalt in der Zusammensetzung

10.4 Artenwahl

10.5 Wiederherstellung von natürlichen Wäldern

10.6 Auswirkungen auf Boden und Wasser

10.7 Insektenbefall und Krankheiten

10.8 Kontrolle der Auswirkungen, Artentests und Eigentumsrechte

10.9 Plantagen, welche nach November 1994 in Gebieten errichtet wurden, welche aus Umwandlung von Naturwäldern entstanden sind

7.2 Ergebnisse in Bezug auf das QUALIFOR Gruppen-Zertifizierungsprogramm

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e.V. (GStB) mit Geschäftsstelle in Mainz hat als Gruppenvertretung in seiner Eigenschaft als kommunaler Waldbesitzerverband in Rheinland- Pfalz die Trägerschaft des Gruppenzertifikats „Kommunalwald Rheinland-Pfalz nach FSC“ übernommen.

a) Teil 1: Führungsverantwortung

Als Träger des Gruppenzertifikats gewährleistet und garantiert der GStB Rheinland-Pfalz die Umsetzung einer Waldbewirtschaftung gemäß den FSC-Standards in den teilnehmenden kommunalen Forstbetrieben.

In dieser Führungsverantwortung übernimmt der GStB u. a. Aufgaben, wie die Fortführung und Koordination des gesamten Zertifizierungsverfahrens, die Erarbeitung einer öffentlichen und kommunizierten Gruppenpolitik, die Verwaltung der Teilnehmer an der Gruppenzertifizierung einschließlich Durchführung des Verfahrens der Erstaufnahme und Dokumentation, die Kontrolle der Teilnehmer im Hinblick auf die FSC- richtlinienkonforme Umsetzung in der Waldbewirtschaftung in Zusammenarbeit mit der Landesforstverwaltung Rheinland- Pfalz (LFV) und die Aufgabe der internen und externen Kommunikation.

b) Teil 2: Gruppen-Managementsystem

Zur Wahrnehmung seiner Führungsverantwortung und der Trägerschaft des FSC- Gruppenzertifikats unterhält der GStB ein entsprechendes Gruppenmanagementsystem.

Das Managementsystem ist festgeschrieben in einem Handbuch, das laufend aktualisiert wird. Im Rahmen des Managements sind in dem Handbuch die Gruppenvertretung und ihrer Aufgabenbereiche ebenso die Teilnehmerschaft an der Gruppenzertifizierung definiert. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit der LFV beschrieben und die Gruppenpolitik festgeschrieben. Die Gesamtverantwortung für die Gruppenvertretung liegt bei der Geschäftsstelle des GStB vertreten durch den Geschäftsführer (Verbandsdirektor). Verantwortliche Referenten für die Gruppenzertifizierung sind zwei Assessoren des Höheren Forstdienstes. Diese nehmen alle oben aufgeführten Aufgaben der Gruppenvertretung verantwortlich wahr.

c) Teil 3: Teilnahme in der Gruppe

Der Kreis der Teilnehmer ist auf die waldbesitzenden Gemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz beschränkt, die entweder Mitglied im Gemeinde- und Städtebund oder im Städtetag Rheinland-Pfalz sind. Die Teilnahme an die Gruppenmitgliedschaft ist freiwillig und an eine Selbsterklärung des Waldbesitzers an die Anerkennung und Praktizierung des kommunalen Waldbesitzers an den deutschen FSC- Standard gebunden. Die Teilnahme in der Gruppe ist an formelle Voraussetzungen geknüpft, wie der Vorlage von Gemeindebeschlüssen zur FSC- Zertifizierung oder von Konzepten zu FSC Indikatoren , z.B. von Biotop- und Totholz und der umweltfreundlichen Erschliessung der Waldbestände. Gemäß Statuten können neue Mitglieder der Gruppe beitreten oder aber austreten. Definiert ist auch ein Ausschlussverfahren aus der Gruppe bei Missachtung der FSC- Kriterien.

d) Teil 4: Kontrolle der Gruppenmitglieder

Kontrollen der Teilnehmer im Hinblick auf die richtlinienkonforme Umsetzung in der Waldbewirtschaftung in Zusammenarbeit mit der LfV obliegen dem GStB als Gruppenvertretung. Diese Kontrollen erfolgen über die Durchführung interner Audits mit dem Ziel Hinweise auf etwaige Richtlinien-Umsetzungsprobleme zu geben und etwaige Defizite offen zulegen. Interne Auditierungen umfassen die Bearbeitung des Anmeldeverfahrens, Teilnahme an Dienstbesprechungen, telefonische Auditierungen und Feldaudits vor Ort. Die Gruppenvertretung führt jährlich in 10 % der Forstreviere Feldaudits durch. Die Stichprobenauswahl ist zufallsbezogen oder zur Detailprüfung und Verifizierung von Hinweisen und Abweichungen bedarfsbezogen. Sind Korrekturmassnahmen anhängig, werden diese auf termingerechte Umsetzung durch die Gruppenvertretung kontrolliert und entsprechende Mitteilung an den Zertifizierer gegeben.

Neben der Kontrollfunktion, die die internen Audits für den Zertifikatsträger haben, unterstützt die Gruppenvertretung den Zertifizierer bei der Verifizierung ausgesprochener Korrekturmassnahmen und gibt Hinweise auf Problemstellungen.

e) **Teil 5: Dokumentenlenkung**

Der GStB nutzt seine vorhandenen Medien und Publikationen (Gemeinde und Stadt, BlitzReport, GStB-Nachrichten, Internet) zur Information über Stand und Entwicklung des Projektes. Die in dem ab 2000 angebotenen online-Informationssystem "Kommunaler Online Service Rheinland-Pfalz" wird eine entsprechende Seite über die Gruppensertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz eingerichtet.

Bei Bedarf erfolgt die Information aller Mitgliedsgemeinden durch direkte Anschreiben. Dokumente werden per Post den Mitgliedern zugeleitet. Dem Auditorenteam stand eine aktualisierte Mitgliederdatei über Internet zur Verfügung. Für jedes Mitglied ist eine eigene Akte angelegt.

f) **Teil 6: Interne Chain of Custody**

Die interne Holzkette baut auf das Holzerfassungs- und Vermarktungssystem (HEV) der Landesforstverwaltung auf. Diese bestätigt, dass sie die Zuordnung und Kennzeichnung von zertifiziertem Holz nach Waldeigentümer gewährleistet. Die Landesforstverwaltung erstellt auf Anfrage der Gruppenvertretung zweimal jährlich eine Zusammenstellung der als FSC-zertifiziert verkauften Holzmengen durch eine entsprechende Abfrage. Aus der Zusammenstellung gehen die verkauften Holzmengen nach Sorten je Betrieb und je Forstamt hervor.

7.3 **Empfohlene Stichproben-Strategie und Angaben für die Überwachungsaudits**

Beabsichtigt ist die Auditierung aller Reviere im Zertifizierungsbereich. Die Strategie für die Stichprobennahmen während der nächsten 5 Jahre geht demzufolge von der Auditierung der nach dem Rezertifizierungsaudit restlich verbliebenen Reviere aus. Dabei ergibt sich bei 4 Überwachungen eine Anzahl von 7,5 Revieren, bezogen auf die aktuelle Reviereinteilung, die pro Überwachungsaudit zu besuchen sind. Dies wird in enger Absprache mit dem GStB erfolgen, der über die Gruppenvertretung interne Audits durchführen wird, die sich komplementär zu den externen Audits des Zertifizierers ebenfalls auf jeweils 15 % der Reviere verteilen. So ist davon auszugehen, dass jährlich etwa 25 bis 30 % der Reviere durch die Überwachungsaudits erfasst werden.

Die Audits sind so geplant, dass die Revierbesuche in räumlichem Zusammenhang jeweils für zwei ausgewählten Teilbereiche stehen. Gemäß Handbuch und Vereinbarung des Zertifizierers mit der Gruppenvertretung ist ein jährlicher Auditplan zu erstellen, dem die Reviere zu entnehmen sind. Die Stichproben, welche Waldbesitzer innerhalb der ausgewählten Reviere besucht werden, sind zufalls- und bedarfsorientiert auszuwählen.

Schwerpunktt Themen im ersten Überwachungsaudit sind neben der Überprüfung der Korrekturmassnahmen:

- + der Wildschadenssituation in Rot- und Rehwildgebieten incl. Handlungsmöglichkeiten
- + der Unternehmereinsatz in Durchforstungsbeständen
- + der Waldarbeitereinsatz, hier insbesondere die Arbeitssicherheit
- + Stand der mittelfristigen Betriebsplanung, Umsetzung von FSC-Zielsetzung hier
- + Stand der Standortstypenkartierung
- + Meliorationskalkung
- + Umsetzung der FFH- Richtlinie
- + Aufarbeitung von möglicherweise größeren Anfällen von Kalamitätsholz
- + Sicherheitsstandard bei Brennholz-Selbstwerber-Einsätzen
- + Umsetzung der Richtlinie für die Forstämter
- + Auswirkungen der Forstverwaltungsreform auf Revierebene
- + Holzmarkt und Holzverkauf

7.4 Anliegen der Interessenvertreter

Die folgenden Punkte haben zu Hinweisen geführt. Die von der auditierten Organisation daraufhin ergriffenen Massnahmen werden beim nächsten Überwachungsaudit nachgeprüft werden:

| Anliegen der lokalen Bevölkerung und Nachbarn | Vorgehen und Reaktionen |
|---|--|
| <p>Waldnachbarn wünschen sich durch Zusammenlegungseffekte eine Vereinfachung auf dem Holzmarkt .</p> <p>Kritisch von einem Bürger betrachtet wird die Bewirtschaftung von Auewaldstandorten, einem so sensiblen Waldökosystem, in dem eigentlich gar keine Forstwirtschaft stattfinden sollte.</p> | <p>Das Anliegen wurde auf einer Abschlussbesprechung in einer Verbandsgemeinde vorgetragen und mit dem Forstamtsleiter besprochen. Dieser unterstützt das Anliegen.</p> <p>Die geäußerte Meinung und Bedenken sind seit längerer Zeit dem Waldeigentümer und der Gruppenvertretung bekannt. Da es sich um einen so sensiblen und ökologisch wertvollen Standort handelt, hat das Forstamt die höhere Fachbehörde und die Naturschutzstellen zu naturschutzfachlichen und waldbau-fachliche Entscheidungen hinzugezogen. Der damalige FSC-Zertifizierer hat auf besonderen Standorten ein weiterreichendes Bewirtschaftungsmanagement gefordert.</p> <p>Aus Sicht des Zertifizierers wird die Revierleitung dieser Forderung gerecht. Eine gemeinsame Exkursion mit Revierleitung, dem Waldeigentümer, der GSTB , dem Zertifizierer und dem Interessenvertreter fand statt.</p> |

| Anliegen von Nicht-Regierungsorganisationen allgemein (insbesondere Umweltverbände) | Vorgehen und Reaktionen |
|---|---|
| <p>Der Verband selbständiger Forstsachverständiger nannte Hinweise auf zu hohen Schalenwildichten mit entsprechenden Schäden. Die Meinung wurde geäußert, das kommunalen Gremien angesichts sehr lukrativer Jagdpachteinnahmen die Sicht auf die Zerstörung der Wälder verloren geht.</p> | <p>Diesen Eindruck kann das Auditorenteam nicht vollständig teilen. Die bei den Waldbegängen anwesenden Gemeindevertreter haben sehr wohl das Augenmerk auf einen gesunden Wald gelegt und den Jagdeinnahmen eher sekundäre Bedeutung beigemessen. Das Auditorenteam hat gemäß FSC- Standard klar die Priorität eines strukturierten schadfreien Waldes</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Erwähnt wir, dass es erhebliche Defizite bei der Erfassung der Waldstandorte über eine detaillierte Standortkartierung gibt und Verbesserungen notwendig wären.</p> <p>Hingewiesen wird auf ein bereits eingeführtes neues Forsteinrichtungsprogramm, für das es allerdings noch keine abgestimmte Richtlinie gibt. Bemerkte wird, dass sich über die neue Forsteinrichtung detaillierter Massnahmen nicht mehr auf den konkreten Waldstandort zuordnen lassen, vielmehr Massnahmen auf die gesamtheitliche betriebliche Situation bezogen betrachtet werden.</p> <p>Mitteilung des Waldbesitzerverbandes Rheinland-Pfalz, dass die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft als Träger der Unfallversicherung anzusprechen ist.</p> | <p>mit entsprechender Verjüngungsdynamik gesetzt und die Notwendigkeit eines gesteuerten Wild- Jagd-Managements verdeutlicht. Hier ist der GStB aktiv tätig und verfolgt genau je Waldeigentümer betriebs-spezifische Entwicklungen auf der Basis dreijähriger waldbaulicher Gutachten. Die waldbaulichen Gutachten haben aber statistische Mängel, z.B. werden Bäume unter 20 cm Höhe nicht erfasst. Nur für ca. die Hälfte der Gemeindewälder lagen waldbauliche Gutachten vor, in den anderen nehmen die Forstämter Einschätzungen vor. Die Schwarzwildbestände haben tatsächlich auch waldgefährdende Maße angenommen, dieses wurde bereits beim Feldaudit beobachtet und entsprechende Korrekturmaßnahmen formuliert. Als positiv erachtet wird die zunehmende Einführung des vom GStB erarbeiteten Muster-Jagd-pachtvertrages.</p> <p>In der Tat wurde auf Nachfrage bestätigt, dass vergleichsweise zum Staatswald die Standortkartierung im Kommunalwald nicht in der Intensität durchgeführt wurde und zum Teil viele Jahre zurückliegt. Der Hinweis wurde der Gruppenvertretung gegeben. Dies wird in der Folge mit der Landesforstverwaltung zu besprechen sein und Thema beim nächsten Überwachungsaudit werden.</p> <p>Hier werden verfahrenstechnische Details angesprochen, deren Vor- und Nachteile es gilt abzuwägen. Dies ist nicht Aufgabe der Zertifizierung. Wichtig ist in allem betrieblichen Handeln, dass die Nachhaltigkeit betrieblicherseits gewährleistet wird. Dies kann aus einem detaillierten oder auch zusammenfassenden Gesamtblick auf den Betrieb erfolgen. Es sollten allerdings Hinweise zur Baumartenwahl für die Revier- und Forstamtsleiter im Erläuterungsbericht waldortsweise, unter Berücksichtigung der Standorte, gegeben werden.</p> <p>Üblich ist im gemischten Waldbesitz (Staat/ Gemeinde) die wechselweise Beschäftigung von Waldarbeitern, staatliche Waldarbeiter, die für die Gemeinden tätig sind, haben eine Versicherung über die Unfallkasse, gemeindliche Waldarbeiter haben eine Versicherung über die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Es wurde aber versehentlich vergessen, die Benachrichtigung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft als Träger der Unfallversicherung gemeindlicher Waldarbeiter zu informieren. Dies ist zwischenzeitlich über den GStB erfolgt. Der Zertifizierer wird diesen Kontakt zwecks Informationsaustausch weiter verfolgen.</p> |
|---|---|

| Anliegen von Behörden | Vorgehen und Reaktionen |
|---|--|
| In zwei Fällen war die Höhere Forstbehörde bei den Audits anwesend und wollte betriebsbezogenen Aussagen zur Anwendung des FSC- Standards vom Auditorenteam bekommen. | Das Auditorenteam hat die Darlegung aller waldbaulichen Alternativen angefordert und wird auf FSC-Konformität achten. Über die Gruppenvertretung wird eine entsprechende Mitteilung ergehen. |

| Anliegen von diversen Anderen | Vorgehen und Reaktionen |
|-------------------------------|-------------------------|
| ----- | ----- |

7.5 Anliegen der Peer Reviewer

Dieser Bericht wurde von zwei unabhängigen Peer Reviewern geprüft. Folgende Punkte wurden vorgebracht:

| Anliegen von Peer Reviewer 1 | Vorgehen und Reaktionen |
|--|---|
| <p>Hinterfragt werden weitere Erläuterungen zum Umfang der Stichprobe der auditierten Betriebe für das Re-Zertifizierungsaudit und die folgenden Überwachungsaudits bis zum Jahre 2009.</p> <p>Eine weitere Frage zielt auf die Zusammenarbeit zwischen Auditor und GStB in Bezug auf die Koordination interner und externer Audits ab.</p> <p>Der P.R. vermißt im Rahmen der Rezertifizierung eine Darstellung früher festgestellter Mängel und Hinweise wie diese behoben wurden.</p> <p>Der P.R. gibt zu Bedenken, den Bericht auf Vollständigkeit, was die Anlagen zum Bericht anbelangt, zu überprüfen.</p> <p>Der Aufgabenkatalog der Forstlichen Versuchsanstalt Rheinland-Pfalz sollte in der Beschreibung ergänzt werden.</p> | <p>Insgesamt 46 Reviere betreuen den Kommunalwald im Zertifizierungsbereich. Von den 46 Revieren wurden 11 auditiert. Diesen 11 Revierleitern obliegt die Betreuung von 19 der vorhandenen 111 Gemeindewäldern. Somit liegt der Stichprobenumfang gemessen an der Anzahl der betreuten Reviere bei 24 %.</p> <p>Die Anzahl der besuchten Forstämter lag bei 7 von 16 Forstämtern (44%), wie sie nach der Verwaltungsreform ab 01.01.2004 bestehen.</p> <p>Für die Überwachungsaudits sind jährlich Stichproben in 7 bis 8 Reviere vorgesehen (18%).</p> <p>Die Vorgehensweise und Koordination der internen Audits (GStB) und externen Audits ist exakt im Handbuch zum Gruppenmanagement fixiert. Danach werden in den jährlich festgelegten Revieren Stichproben nach dem Zufälligkeitsprinzip in den revierzugehörigen Gemeindewäldern genommen.</p> <p>Der GStB verpflichtet sich seine internen zufalls- oder bedarfsorientierten Audits mit dem Zertifizierer genau abzustimmen. Bedarfsorientierte Audits ergeben sich bei konkret von Gruppenmitgliedern an den Zertifikatsträger (GStB) gemeldeten Problemen, den FSC-Standard situationsbedingt zu realisieren.</p> <p>Es ist nicht Aufgabe der Rezertifizierung, die Entwicklung von Mängeln und deren Beseitigung in den vergangenen Jahren zeitlich nachzuvollziehen. Bei dem ehemaligen Zertifizierer Skäl und unsererseits waren keine CAR's mehr offen. Zu den vom Vor-Zertifizierer IMO aufgestellten offenen Korrekturmassnahmen hat der GStB eine Liste der abgearbeiteten und noch offenen CAR's den Auditoren zur Verfügung gestellt. Der GStB wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die IMO die von ihr verhängten offenen CAR's zu verifizieren hat, was bislang nicht erfolgte. Daher haben die SGS-Auditoren bei der Aufstellung ihrer CAR's die Erfüllung alter offener Korrekturmassnahmen zusätzlich in ihre Bewertung der im Audit vorgefundenen Situationen mit einfließen lassen (zum Beispiel CAR 08, Festlegung von Referenzflächen, CAR 02, Anlage von Weisergattern bei hohem Schalenwild einfluß, sukzessive Anpassung bestehender Jagdpachtverträge an den Musterjagdpachtvertrag des GStB; CAR 03 Mitführung von Notfallsets gegen Ölunfälle; CAR 01 Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften). Hinweise und der Bezug zu den offenen, nicht verifizierten CAR's der IMO zu den neu definierten CAR'S der SGS sind Anhang VII, Tabelle AD-95 zu entnehmen.</p> <p>Eine Überprüfung wurde bei Textrevision durchgeführt. Das Auditprogramm und die Liste der kontaktierten Interessenvertreter wurde ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wurde aufgenommen.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Eine weitere Frage bezieht sich auf die Regelung der „Behördlichen Anordnung“ bei Kalamitäten in Rheinland-Pfalz.</p> <p>Gefragt wird nach der Beteiligungsmöglichkeit für angestellte Waldarbeiter im kommunalen Personalrat.</p> <p>Gefragt wird nach der Systematik der Standortkartierung.</p> | <p>Die Forstliche Versuchsanstalt Baden-Württemberg, Abt. Waldschutz, ist gemäß Ministeriumserlass von 1999 befugt, behördliche Anordnung in Rheinland-Pfalz auszusprechen.</p> <p>Eine Vertretung im Personalrat ist von der Anzahl der Gemeindebediensteten abhängig. Die gesetzlichen Bestimmungen gemäß Personalvertretungsgesetz finden Anwendung.</p> <p>Hierzu siehe unten, Antwort Peer Reviewer 2.</p> |
|---|---|

| Anliegen von Peer Reviewer 2 | Vorgehen und Reaktionen |
|---|---|
| <p>Bei zunehmender einzelstammweiser Nutzung (Femelbetrieb) ist dringlichst auf eine bestandesschonende Holzernte zu achten. Gegebenenfalls müssten den eingesetzten Unternehmern Abzüge in Rechnung gestellt werden. Deshalb wäre es zweckmäßig, rechtzeitig im Vorfeld über sogenannte „Sorgfaltsprämien“ zu diskutieren.</p> <p>Gefordert wird im Falle veralteter Maschineneinsätze eine möglichst schnelle Modernisierung.</p> <p>Hingewiesen wird auf den Selbstwerbereinsatz, der die Einhaltung von Rückegassen, eine waldschonende Bringung, die Berücksichtigung von Biotop- und Tothölzern und das Tragen von Schutzausrüstungen sowie die Erfüllung der Arbeiten gemäß Unfallverhütungsvorschriften beinhalten muss.</p> <p>Angemahnt werden Kontrollen im Bezug auf die Verkehrssicherung entlang von Wegen in stärker Besucher frequentierten Erholungswäldern. Bei der Holzernte sind alle Sicherheitsvorkehrungen zu erfüllen.</p> <p>Hinterfragt werden die Mengen der Holzernten in Bezug auf die Zuwachsverhältnisse. Kritisch im Verhältnis zu stufigen und differenzierten waldbaulichen Verhältnissen gesehen werden möglicherweise zu geringe Eingriffe mit der Folge einer weiteren Vorratsanreicherung und langfristigen (aber nicht gewollten) Wiederkehr zum Altersklassenwald. Eine bessere Erfassung von im Wald liegendem Holz (X-Holz > 7 cm) wird angemahnt.</p> | <p>Die Betriebe gehen grundsätzlich von einer sorgfältigen, optimierten und waldpfleglichen Arbeitsweise aus. Daher ist im Vorfeld eine vertraglich vereinbarte Sorgfaltsprämie nicht notwendig. Im Gegenteil eine eigens vereinbarte Sorgfaltsprämie würde das zugrunde gelegte Prinzip einer absolut boden – und bestandespfleglichen Holzernte unterwandern.</p> <p>Dies ist Anliegen und Bestreben aller Revierleiter. Die Umsetzung erfolgt sukzessive.</p> <p>Genau die Punkte wurden bezüglich des Selbstwerbereinsatzes mit den Revierleitern und dem Vertreter des GStB besprochen, entsprechende CAR's (CAR 04; 05) sind zu erfüllen.</p> <p>Dieser Kontrollpflicht kommen die Revierleitungen speziell nach. Regelmäßige Kontrollen werden sind dokumentiert.</p> <p>Diese Fragen zur Arbeitssicherheit sind im Audit angesprochen worden. Die CAR 01 ist zu erfüllen.</p> <p>Die Auditoren geben dem P.R. recht, dass die waldbauliche Strategie wegführen muss vom Altersklassenwald. Diese waldbauliche Vorgehensweise ist Hauptbestandteil der betrieblichen Zielsetzungen der an der Gruppenzertifizierung teilnehmenden Gemeinden. Dass es dabei trotzdem zu Erhöhungen der Vorräte kommt, liegt tlw. an lokalen Verhältnissen. Vor allem aber aufgrund einer sinnvollen vorsichtigen Vermarktungsstrategie, zu Zeiten schlechter Absatzmärkte, ein Überangebot an Holz auf den Markt zu bringen. Im übrigen sind die Holzvorräte und Zuwachsverhältnisse jahrzehntelang in Anlehnung an zu niedrige Ertragstafelwerte unterschätzt worden. Hier sind neuere Stichprobenverfahren und modernisierte Ertragstafeln hilfreich in der Gesamtvolumenerfassung. Die neueren Daten werden sukzessive in eine exaktere Bestandserfassung (Vorratsvolumen) bei der 10 jährigen Betriebsplanung integriert werden. Von der Landesforstverwaltung Rheinland-Pfalz, FVA Trippstadt sind für das neue mittelfristige Betriebsplanungsverfahren angepasste Ertragstafeln erstellt worden.</p> <p>Die vom P.R. angesprochenen besseren Erfassungen von genutztem Brennholz beziehungsweise im</p> |

Hinterfragt werden höhere Einschläge bei geringeren Erlösen.

Kritisch betrachtet werden flächige maschinelle Oberbodenbearbeitungen zur Vorbereitung von Naturverjüngungen.

Im Zusammenhang mit einer Standorts optimierten Baumartenwahl ist eine flächige Standortskartierung einzubeziehen. Dabei ist nicht klar der Unterschied einer Standortstypenkartierung und einer Standortseinheitenkartierung.

Hinsichtlich der Jagd wird zum einen ein effektives Jagdwild-Management gefordert, zum anderen angemahnt, dass im Falle von Neuverpachtungen nicht die Höhe von Jagdpacht-Erträge für die Vergabe von Jagden entscheidend sein dürfen.

Der P.R. stellt die Frage, warum nach der Rezertifizierung noch nicht die Referenzflächen entgültig ausgewiesen sind.

Hingewiesen wird auf eine rasche Vermarktung und Abfuhr von Kalamitätsholz, um so zu verhindern, dass Biozide am lagenden Holz eingesetzt werden müssten.

Sofern doch Biozide zum Einsatz kämen, sind Holzkäufer darauf aufmerksam zu machen, dass dieses Biozid behandelte Holz mindestens ½ Jahr nicht als FSC- Holz vermarktet werden dürfte.

Bestand liegengelassenem Holz < 7cm Durchmesser sollte in der neuen mittelfristigen Betriebsplanung durchgeführt werde, die CAR 10 ist hier zu beachten.

Die Frage des P.R. ist berechtigt, die Erkenntnis des veränderten Holzmarktes bezieht sich aber nur für die Veränderungen des Holzmarktes der Jahre 2000 zu 2001. Die Entwicklung ist in den Überwachungsaudits weiter permanent zu beobachten. Als sinnvoll erachten die Auditoren hier Holzmarkt-Untersuchungen durch die Wissenschaft.

Eingriffe im Oberboden außerhalb des Mineralbodens sind nach FSC- Standard erlaubt und sollte sinnvollerweise im Bedarfsfall auch Anwendung finden. Die Waldbesitzer und Revierleiter wurden auf das Verbot einer flächigen Befahrung der Bestände in diesem Zusammenhang hingewiesen, auch die Möglichkeit des vom P.R. vorgeschlagenen bodenpfleglichen Pferdeinsatzes wurde von den Auditoren angesprochen Umsetzungen sind in den Folgeaudits zu kontrollieren.

Die ältere Standortseinheiten- Kartierung (bis 1996), kennzeichnet den Begriff Trophie als dynamischer Oberbegriff von Oberboden, von Bodenflora und Humusform. Die Standortstypenkartierung differenziert dagegen in Bodensubstratreihen, ausgehend vom Ausgangsgestein mit Bodengenese. Der Begriff Standortleistungsstufe aus der Standortseinheitenkartierung wird in der Standortstypenkartierung ersetzt durch den Begriff Wasserhaushaltsstufe. Durch die Standortstypenkartierung werden notwendige Erkenntnisse für den naturnahen Waldbau gewonnen.

In der Richtung ein angepasstes Wild- Jagd-Management zu erzielen, arbeitet der GStB als Zertifikatsträger seit Jahren. Der vom GStB erarbeitete Mustervertrag und die verstärkte Einbindung des waldbaulichen Gutachtens in die Festlegung der Abschüsse seien an dieser Stelle erwähnt, ebenso der Kontrollmechanismus, Einstufung in Korrekturmassnahmen >CAR's<, der im Falle von gutachterlichen Veränderungen festgelegt wurde. Im Audit wurde den Gemeinden besitzübergreifendes, gemeinsames Vorgehen im Wildmanagement zur Senkung hoher Wildbestände vorgeschlagen. CAR 02 ist zu beachten.

Hier ist auf den deutschen FSC- Standard zu verweisen, wonach die Betriebe innerhalb von 5 Jahren die Flächen definitiv auszuweisen haben. CAR 02 berücksichtigt dies. Nicht alle betroffenen Gemeinden sind 5 Jahre im Zertifizierungsverfahren. CAR 02 sieht daher auch eine gestaffelte Festsetzung der Flächen vor.

Dies ist auch die Vorgabe der Auditoren und wurde laufend in den Audits angesprochen..

Die Auditoren haben wegen nebenstehendem Passus wiederholt auf das entsprechende Kriterium 6. im deutschen FSC- Standard verwiesen.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung von

| | |
|---|--|
| <p>Betriebsgutachten sollten alle 10 Jahre durchgeführt werden.</p> <p>Der P.R. fragt, ob die Ausweisung der Naturparkes „Pfälzer Wald“ gegen die Zertifizierung gerichtet sei.</p> | <p>Betriebsgutachten besteht für Betriebe unter 50 ha laut LWaldG nicht. Die FSC P&C fordern aber für kleinere Betriebe Betriebsgutachten. Mittelfristige Betriebsplanungen haben gemäß LWaldG alle 10 Jahre stattzufinden. Betriebsgutachten für kleinere kommunale Betriebe unter 50 ha sind in diesem Zeitraum nach Überprüfung zu aktualisieren.</p> <p>Die Ziele der Ausweisung zum Naturpark „Pfälzer Wald“ widersprechen nicht der Zertifizierung, sie ergänzen sich.</p> |
|---|--|

| Anliegen von Peer Reviewer 3 | Vorgehen und Reaktionen |
|------------------------------|-------------------------|
| | |

8. STÄRKEN UND SCHWÄCHEN

8.1 Stärken

Die nachfolgenden Stärken im Rahmen der „Gruppenzertifizierung Kommunalwald Rheinland- Pfalz nach FSC“ sind dem Auditorenteam besonders positiv aufgefallen:

- Sehr konstruktive Zusammenarbeit der Gruppenvertretung und der Gruppenmitglieder mit dem Zertifizierer
- Langjährige Erfahrung der Gruppenvertretung beim Management von Gruppenzertifizierungen;
- Klare und detaillierte Regelungen durch ein gut ausgearbeitetes Management-Handbuch
- Führen einer umfangreichen Mitgliederdatei
- Aufgabentransparenz der Gruppenvertretung und der Mitglieder
- überwiegend gute Feinerschliessung der Bestände
- enge Zusammenarbeit der Gruppenvertretung mit der Landesforstverwaltung
- beispielhaftes Vorgehen zur Verbesserung Wald/Wild-Problematik
- große Bemühungen flächendeckend naturnahen Waldbau zu betreiben
- keine Kahlschlagwirtschaft

8.2 Schwächen

Elf geringfügige und keine kritische Abweichungen (Minor resp. Major Corrective Action Requests; CARs) sind festgestellt worden. Die Details der Abweichungen sind im beigefügten "Register der Korrekturmaßnahmenprotokolle" (Anhang VI) beschrieben.

9. ZERTIFIZIERUNGSEMPFEHLUNG

Da keine offenen kritischen Korrekturmaßnahmen bestehen, empfiehlt das Auditorenteam die FSC - Zertifizierung der Waldbewirtschaftung und des Gruppenmanagements durch den

im Rahmen der

Gruppenzertifizierung Kommunalwald Rheinland- Pfalz –Süd Bereich Mittelmosel - Hunsrück – Rheinhessen-Pfalz.

Die offenen geringfügigen Korrekturmaßnahmen verhindern die Zertifikatserteilung nicht, aber der Gemeinde- und Städtebund als Zertifikatsträger der Gruppenzertifizierung ist verpflichtet, die vereinbarten Massnahmen zum vereinbarten Zeitpunkt einzuführen. Diese werden von SGS QUALIFOR beim ersten Überwachungsaudit, welches ca. sechs Monate nach Zertifikatserteilung erfolgt, überprüft. Falls die Massnahmen befriedigende Resultate zeigen, werden die Korrekturmaßnahmen als verifiziert geschlossen. Andernfalls werden geringfügige Korrekturmaßnahmen in kritische heraufgestuft.

ENDE DER ÖFFENTLICHEN ZUSAMMENFASSUNG